

Conventional- ARTICUL

einer
unter gewissen Personen
zu Friedrichsstadt bey Dresden

im

Jahre 1754. aufgerichteten, 1772. gnädigst confirmirten, und unter höch-
ster Approbation d. d. den 12. Febr. 1784.

vermehrten

Begräbniß = Societät.



Friedrichsstadt,

gedruckt bey Gotthelf August Gerlach.

Hist. Saxon.

G.

263,26

8.

Genes. 23. v. 4.

Ich bin ein Fremder und Einwohner bey euch, gebet
mir ein Erb, Begräbniß bey euch, daß ich meinen
Todten begrabe, der vor mir lieget.



Wir Friedrich August, von Gottes
Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen
Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Land-Graf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf
zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein &c.
für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, thun kund: Daß Wir auf
unterthänigstes Ansuchen Christian Köfflers und Consorten zu Friedrichs-
stadt, die zum Behuf einer zu errichtenden Begräbniß-Societät entwor-
fenen

fenen Articul, welche Uns unterm dato den 23. Novembr. ai. praet. in originali vorgetragen, und davon vidimirte Abschrift bey Unserer Canzley behalten worden, bestätigt haben. Confirmiren, ratificiren und bestätigen auch dieselben aus Landesfürstlicher Macht und von Obrigkeit wegen hiermit und in Kraft dieses, und wollen, daß solchen in allen und jeden Puncten, Clausuln, Inhalt, und Meynungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde. Jedoch Uns, Unsern Erben und Nachkommen, an Unsern hohen Landesfürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt, und geben zu Dresden, am 23. Januar. 1772.



A. H. Graf von Schönberg.

Gottl. Benedict Lochmann.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
und Westphalen ꝛ. Chur-Fürst ꝛ.

Nach, liebe getreue. Wir haben auf euern, am 21^{sten} Januar. ai. cur.
erstatteten unterthänigsten Bericht, die von Johann Ehrhardt Demus-
then und Consorten, mit der von Uns, unterm 23^{sten} Januar. 1772. con-
firmirten Friedrichstädter Begräbniß-Societät, getroffenen, in der Aus-
fuge sub B. enthaltenen Abänderungen, samt denen fernerweit jxt. Fol.
14. seqq. anbey zurückfolgender Acten, gemachten Einrichtungen, ap-
probiret, und begehren hierdurch, ihr wollet die Interessenten dessen
gehörig bescheiden.

Wochtens auch nicht bergen; und geschiehet daran Unsere Meynung.
Datum Dresden, am 12^{ten} Februar. 1784.

J. L. Seyffert.

An
das Amt Dresden.

Johann Friedrich Gotth. Arnold, S.

N 3

Im Nahmen Gottes!

Sey hiermit zu wissen: Dieweil der nach Gottes Ebenbild erschaffene Adam nebst der Eva im Paradies Gottes Befehl übertreten, und dieserwegen nicht nur selbige, sondern auch alle dessen Nachkommen, und folglich alle Menschen, sterblich, und dem Tode unterworfen sind; so ist demnach höchstnöthig und löblich, daß ein jeder bey gesunden Leibes = Tagen hauptsächlich auf eine seelige Heimfahrt seiner Seele und ehrliche Beerdigung seines in der Welt bleibenden Körpers bedacht sey. In dieser Absicht, und damit solches ohne besondere Beschweruß des Verstorbenen Hinterlassener geschehen möge, haben auch verschiedene christliche Gemüther zu Friedrichsstadt bereits im Jahre 1754: den Entschluß gefasset, eine löbliche Grabe = Gesellschaft, und durch selbige eine

Begräbniß = und Beneficien = Casse

zu errichten.

Es hat aber in nachfolgender Zeit, und besonders bey denen durch den lezt beschwerlichen Krieg sich veränderten Umständen, die Societät vor nöthig befunden, sothane Articul in einem und dem andern zu verbessern, auch solche neuertlich confirmiren zu lassen.

Es soll demnach

§. I.

Numerus der Societät, und wie viel davon wirklich Steuern.

die ganze Societät aus Zweyhundert und Vier Membris bestehen, wovon aber mehr nicht, als Zweyhundert Personen wirklich Steuern, immassen der Cassirer und die beyden Aeltesten, auch der Rechnungsführer, bey erfolgten Absterben oder Abgang zweyer Aeltesten, jedoch sodann die beyden Deputirten, steuerfrey seyn und bleiben sollen. Jedoch hat sich bey dormalen schwachen Numero, und so lange die Anzahl

zahl derer Mitglieder nicht bis auf Einhundert und Vier und Zwanzig anwachsen, niemand, als der Cassirer allein, sobald aber der Numerus societatis jetztgedachtermaßen auf 124. sich erstreckt, haben auch die übrigen obbenannten Vier Personen der Befreyung von Steuern sich zu getrösten, dergestalt, daß die Erben dererjenigen, so während dem, daß der Numerus derer Zweyhundert und Vier Mitglieder nicht complet ist, versterben, *beneficii loco* nur so viele Vier-Groschen-Stücke erhalten, als wirklich steuerbare Membra zur Zeit des Ablebens ihres Erblassers vorhanden gewesen sind. *Wie viel das Beneficium bey incompleten,* Wo hingegen, und wenn die bestimmte Anzahl derer Zweyhundert und Vier *Membrorum* vollständig, wird das Beneficium mit *wie viel es bey completen Numero betrage.*

Drey und Dreyßig Thaler Vier Groschen,

als so viel die Leichen-Steuer derer, nach Absterben eines Mitgliedes, verbleibenden Einhundert und Neun und Neunzig *Membrorum*, à Vier Groschen, nach Abzug derer Vier steuerfreyen Cassen-Officianten beträgt, ausgezahlt werden soll. Jedoch werden in beyden Fällen die in dem 11. Spho angezeigten Spesen hiervon gekürzt.

B.

Nachdem die zu Friedrichstadt bey Dresden, von einer gewissen Anzahl Personen und des Orts Einwohnern, errichtete Begräbniß-Societät, deren entworfene Conventional-Articul, unterm 23^{ten} Januar. 1772. gnädigst confirmiret worden, den gemeinschaftlichen Entschluß gefasset, die abgefaßten Articul in einigen Puncten ganz abzuändern, zum Theil aber, wo sie solches bedürfen, zu erläutern; Als sind diese Abänderungen und resp. Erläuterungen, davon sich die ersten

- a) auf die Mitglieder-Anzahl, die von 204. auf 425. gesetzt worden,
- b) die Einsteuer, die man von — 4. gl. — auf — 3. gl. 3. pf. herab gesetzt,
- c) auf die Aussteuer, die von 33. Thlr. 4. gl. — auf 50. Thlr. — — ohne Abzug zu machen, erhöht worden, und
- d) auf die zu entrichtenden Quartal-Groschen, die man in Sechser verwandelt hat,

haupte

hauptsächlich beziehen, in nachfolgenden bemerkt, zu der sämtlichen Mitglieder Wissenschaft zum Druck gebracht, und denen Articuli beygefüget worden.

ad §. I.

Die Societät hat sich dahin vereiniget, daß die Gesellschaft künftig aus 425. steuerbaren Membris, mit Einschluß der Aeltesten, Deputirten, Cassen-Schreiber, Grabebitter und Besteller bestehen, und davon keiner von der Einsteuer befreyet seyn, sondern diese, wie weiter unten ad Sphum 30. mit mehrern bestimmet werden wird, ein festgesetztes Fixum vor ihre Bemühungen erhalten sollen.

Wenn nun hiernächst

§. 2.

Benennung des bey einer Societät, um solche in guter Ordnung zu erhalten, gewisse rer Cassen, Offi- Borgefetzte und Rechnungsführer vonnöthen sind; Als hat man bey cianten, gegenwärtiger Begräbniß-Casse

Herrn Johann Erhard Demuthen zum Aeltesten und Cassirer,

- Johann Friedrich Oswalden und
- Johann Gottlieb Stölpnern, als Aeltesten,
- Johann Christian Gottlob Klosen und
- Johann Gottfried Bauzmann, als Deputirte,
- Christian Löffler, als Rechnungsführer, und
- Johann Christian Hofmann, als Collecteur und Grabebittern

ernennet.

ad

ad §. 2.

Die Cassen - Administration und Deputation soll künftig aus

Zwey Aeltesten, davon der erstere die Casse zu verwahren hat, und allemal ein ansässiger Einwohner in Friedrichstadt seyn, auch daselbst wesentlich wohnen muß,

Drey Deputirten, davon der erstere, weil er die Controle führen soll, im Rechnen und Schreiben erfahren seyn muß,

Einem Cassen - Schreiber, der zugleich die Rechnung führet, und von dem jedesmaligen ersten Deputirten controliret wird,

Einem Grabebitter und Besteller,

bestehen, welche Personen insgesammt ihre Officia, so lange sie leben, und dazu fähig seyn, verwalten; es wäre denn, daß Umstände einträten, welche ihre Entsetzung nothwendig machten.

§. 3.

Und sollen die jetzt benannten Aeltesten, Deputirten und Deren ^{Berichtungen.} Berichtigungen der Rechnungsführer der Societät getreulich und ordentlich vorstehen, diejenigen Sachen, so in schleunigen Fällen bey dieser Begräbniß - Societät sich ereignen, verabscheiden und erörtern.

Wosferne aber die Sache von besonderer Wichtigkeit ist, und Verzug leidet, soll solche bis zur nächsten Zusammenkunft derer Membrorum verschoben, und alsdenn durch die meisten Stimmen entschieden werden. Damit auch alles desto ordentlicher zugehen möge; so ^{Berichtigungen} machet die Societät unter sich einen beständigen Cassirer aus, welcher ^{des Cassirs.} über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führet, die Restanten und Expectanten aufzeichnet und anmeldet, die Strafen einfordert, die Todesfälle denen Aeltesten sofort benachrichtiget, und mit deren Bewilligung sodann allen Membris die Beysteuer durch den Collecteur abfordert, das colligirte Geld einnimmt, und die Auszahlung an des Defuncti Wittbe und Erben gegen Quittung besorget.

B

ad

ad §. 3.

Künftig hat der Cassen-Schreiber die Geld-Einnahme zu besorgen, und berechnet die theils von dem Besteller colligirte Beyträge, theils sonst eingehende Gelder, mittelst von dem Controleur zugleich der Richtigkeit halber, signirten Lieferscheins, an den Aeltesten und Cassen-Bewahrer, dieser stellt darüber zur Rechnung eine Quittung aus, und legt das Geld und den Lieferschein, mit Concurrenz der Schlüssel-Innhaber, in die Lade. Wenn Todesfälle vorgehen, zeigt der Collecteur dieselben dem Cassen-Bewahrer, Controleur und Cassen-Schreiber an, damit er zur Eincaßirung Verordnung erhalte, und die Quittungen zur Collection gefertigt werden können.

§. 4.

Wie es bey Absterben des Cassirs, derer Deputirten

Wenn der Cassir mit Tode abgehët, wird die Societät sogleich zusammen geruffen, und an dessen Stelle durch die meisten Stimmen ein anderer gewählt, da hingegen, wenn einer von denen Deputirten verstirbt, bey dem ersten Convente durch die meisten Stimmen ein anderer erwählet wird.

und derer Aeltesten zu halten.

Nach erfolgten Ableben derer dormaligen Aeltesten aber werden, zu Ersparung derer Unkosten, keine wieder erwählet, sondern es sollen mehr nicht, als

Zwey Deputirte,
Ein Cassirer,
Ein Rechnungsführer und
Ein Collecteur

verbleiben.

ad §. 4.

Bleibt bey der ad Sphum 2. getroffenen Abänderung, und erstreckt sich nunmehr der weitere Inhalt des Sphi auf den Cassen-Bewahrer, Controleur, Cassen-Schreiber und Besteller, welche Stellen ohne Verzug mit tüchtigen und brauchbaren

ren

ren Subjectis zu ersetzen sind, und soll, wenn von den Ältesten, Deputirten, Controleur, Cassen-Schreiber und Besteller, einer aus gegründeten und bewegenden Ursachen removiret wird, freywillig abgeht, oder verstirbt, der Societät frey stehen, Dreye aus ihren Mittein vorzuschlagen, und aus diesen die erledigte Stelle besetzt werden. Daferne aber die Societät sich sowohl wegen der Remotion, als wegen der Ersetzung der erledigten Stelle, nicht vereinigen kann, ist die vorwaltende Differenz dem Churfürstl. Amte Dresden zur Entscheidung vorzutragen, und dessen Ausspruch zu erwarten.

§. 5.

Wird unumgänglich erfordert, daß jeder, der in dieser Societät sich befindet, oder künftighin sich derselben einverleiben möchte, keiner andern Religion, als der Augspurgischen Confession zugethan, und bey completen Numero nicht über Bierzig Jahr alt, auch eines unbescholtenen Lebens = Wandels und gesunder Leibes = Constitution seyn soll. So lange der Numerus societatis aber noch nicht complet ist, steht der Gesellschaft frey, Personen, so das Bierzigste Jahr ihres Alters bereits zurück geleyet haben, zu recipiren. Woserne sich aber ein Widerspruch äußern sollte, so wird selbiger durch die meisten Stimmen entschieden.

Von was vor Religion,

und wie alt ein Mitglied seyn müsse.

ad §. 5.

Bleibt unverändert.

§. 6.

Sollte sich aber bey completen Numero jemand finden, welcher das Bierzigste Jahr seines Alters zwar zurück geleyet hätte, bey dem aber die im 5. Spho enthaltenen übrigen Qualitäten anzutreffen wären; So stehet es der Societät frey, dergleichen Personen auf- und anzunehmen, jedoch muß ein dergleichen Recipiendus außer denen bey jedes Mitgliedes Einverleibung gewöhnlichen Dreyzehn Groschen, wenn

Wie viel die Membra, so über 40. Jahr alt sind, bey completen Numero societatis zu entrichten haben.

derselbe in denen Jahren von Ein und Vierzig bis Sechs und Vierzig seines Alters stehet,

Einen Thaler und Zwölf Groschen,

wenn derselbe aber wohl das Sechs und Vierzigste Jahr seines Alters zurück geleet, das Funfzigste aber noch nicht vollendet,

Drey Thaler,

und endlich bey einem Alter zwischen den Funfzigsten und Sechs und Funfzigsten Jahre

Sechs Thaler

vor seine Reception zu erlegen, welche der Casse ohne allen Abzug anheim fallen. Betagtere Personen werden gar nicht admittiret, wie denn auch, wenn schon Expectanten vorhanden sind, von dergleichen Personen niemand, ob derselbe auch schon die respective geordneten 1. Thlr. 12. gl., 3. Thlr. und 6. Thlr. erlegen wollte, angenommen

Deren Ehegenossen sind vor recipirt zu achten, wenn sie nicht über 40. Jahr sind.

Wie es sonst zu halten.

wird. Eines betagten gedachtermaßen recipirten Mitgliedes Ehegenosse ist zwar auch vor recipirt zu achten, wenn derselbe nur das Vierzigste Jahr seines Alters nicht zurück geleet hat, widrigensfalls muß derselbe vor seine Reception den in diesem Spho enthaltenen 1. Thlr. 12. gl. — 3. Thlr. — — und 6. Thlr. — —, nach Beschaffenheit der Umstände, entrichten. Uebrigens haben selbige die wöchentlichen Sechser und Quartal-Groschen nach der in dem 8. und 19. Spho enthaltenen Maaße abzutragen.

ad §. 6.

Bleibt unabgeändert.

Hier muß

§. 7.

Wie viel ein ein jedes, sowohl verehlichtes als unverehlichtes Membrum, bey dessen Einverleibung entrichten müsse.

Drenzeben Groschen

entrichten, und diese werden folgendergestalt, als

— Thlr.

- Thlr. 3. gl. — denen drey Aeltesten,
 — — 2. — — denen zwey Deputirten,
 — — 1. — — dem Rechnungsführer,
 — — 1. — — dem Collecteur,
 — — 1. — — ad Cassam,
 — — 4. — — zu der nächst vorhergehenden Leiche,
 — — 1. — — zu dem nächst vorhergehenden Quartale,

Sa. ut supra,

vertheilet. Wo hingegen auf den Sphus 4. beschriebenen Fall, daß nemlich bey dereinstigen Absterben derer drey Aeltesten nur ein Cassirer künftighin denominiret und erwählet wird, von denen drey Groschen, so dormalen die drey Aeltesten zu empfangen haben, nur ein Groschen dem Cassirer zugetheilet wird, die übrigen zwey Groschen aber noch ad Cassam gebracht werden.

ad §. 7.

Bei der Abänderung ist die Sache wegen des Einkaufs dahin reguliret worden: Jedes dieser Societät sich einverleibende, oder einrückende Mitglied, zahlet

— 13. gl. —

zum Einkauf. Davon werden

— 8. gl. —

zur Casse berechnet, und

— 5. gl. —

fallen den Aeltesten, Deputirten, Cassen-Schreiber und Besteller zu gleicher Vertheilung zu, und qualificiret sich das recipirte Mitglied, durch den geschenehen Einkauf, sogleich zur Perception des Beneficii.

§. 8.

Es hat auch ein jedes Mitglied zwey Jahre, von dato seiner Inscriptio an gerechnet, alle Wochen

Was die Membra weiter zu entrichten haben.

Sechs Pfennige,

nicht weniger alle Quartale

B 3

Einen

Einen Groschen

Wie es zu halten, wenn ein Mitglied binnen zwey Jahren nach dessen Reception verstorbe.

ad Cassam zu erlegen, um davon die nöthigen Bedürfnisse an Leichen-Geräthe und dergleichen Ausgaben bestreiten zu können. Sollte es geschehen, daß ein Mitglied noch vor Ablauf dieser zwey Jahre verstorbe; so sind dessen Erben sich so viele Sechser von dem zu erhalten habenden Beneficio, als noch von ihres Erblassers Tode zu Ablauf der zwey Jahre Wochen übrig sind, abrechnen zu lassen schuldig.

ad. §. 8.

Ist die Societät dahin einverstanden, daß künftig nur
— — 6. pf.

statt des bisherigen Groschens quartaliter ein jedes steuerbare Mitglied entrichten solle, deren Verwendung weiter unten ad Sphum 30. näher bestimmt ist. Das übrige verbleibt unabgeändert, jedoch mit dieser Erläuterung, daß unverehlichte Mitglieder nur ein Jahr die wöchentlichen Sechser zum Leichen-Geräthe, verehlichte aber solche zwey Jahr erlegen.

§. 9.

Wer von dergleichen Sechsern besreyet ist,

Diejenigen Membra aber, welche dieser Societät beizutreten gesonnen sind, werden, im Fall sie erweislich machen, und sich gnüßlich legitimiren können, daß sie schon bey einer andern Casse, wo ihnen das Leichen-Geräthe zu statten kommt, engagiret sind, und folglich das dießseitige Leichen-Geräthe nicht nöthig haben, von solchen wöchentlichen Sechsern eximiret, und können daher auf das Beneficium allein, gegen Erlegung eines Einkauf-Geldes, an

Einen Thaler Ein und Zwanzig Groschen,
auch denen obbemeldeten Quartal-Groschen, recipiret und aufgenommen werden. Es fällt aber der Ein Thaler und Drenzehen Groschen, so hier gegen dem in 7den Spho bestimmten Einkauf-Quanto mehr bezahlet werden, sowohl, als die denen Leichen-Trägern und dem Collecteur vor den Conduct Spho II. ausgesetzten Gebühren an respective Einen Thaler Sechzehen Groschen und Zwölf Groschen, der Casse anheim.

ad

ad §. 9.

Dieser Articul wird dahin respective erläutert und abgeändert, daß diejenigen, welche sich blos auf das Beneficium einkaufen, außer den oben Spho 7. bestimmten

— 13. gl. —

nur noch

— 16. gl. —

erlegen sollen, da ohnedies, wie weiter unten ad Sphum II. lit. d. gedacht werden wird, von einem dergleichen Mitgliede der Casse

2. Thlr. 4. gl. —

als:

1. Thlr. 16. gl. — den Trägern vergönntes Tragelohn,
und

— — 12. — — dem Societäts-Grabebitter vor den
Conduct,

utl.

zufallen.

§. 10.

Diemeil es auch geschehen könnte, daß, nach völlig getilgten und zu entbehren
Schulden, von denen wöchentlichen Sechsern, oder von dem vor das bat.
verliehene Leichen-Geräthe erhaltenen Mieth-Zinß etwas baares Geld
in der Casse verbleiben, und entweder zur Aussteuer einer oder der an-
dern Leiche, oder sonst zum Besten der Societät angewendet werden
dürfte; so erhalten diejenigen Mitglieder, so sich blos auf das Bene-
ficium eingekauft haben, hiervon weder einigen Antheil, noch genieß-
sen selbige die Befreyung von der Leichen-Steuer.

ad §. 10.

Da gegenwärtig die Schulden getilget sind, so soll dann
und wann, wenn solches Aelteste und Deputirte vor gut befinden,
eine Leiche aus der Casse, wenn diese bey Kräften ist, und die Sterbe-
fälle häufig sind, ohne die geordnete Einsteuer zu colligiren, ausge-
steuert werden, und von der Einsteuer auf diesen Fall jedes steuer-
bare

bare Mitglied, exclusive derer drey Pfennige, als welche bey Ueberbringung des Freyzettels an den Collecteur bezahlet werden, ohne Unterschied befreyet seyn, als wohin dieser Sphus hierdurch abgeändert worden. Jedoch sollen Aelteste und Deputirte verbunden seyn, darüber nicht vor sich allein, sondern mit Zuziehung der Societät, bey jedem Rechnungs-Abschlusse am Convent-Tage zu beschließen.

§. II.

Festgesetzte Pfen-
nen-Steuer.

Wenn ein Membrum der Societät, oder dessen recipirter Ehegenosse, verstirbt; so hat ein jedes Membrum von der Gesellschaft

Vier Groschen

zu entrichten. Diese betragen, weil weder das verstorbene Mitglied, noch bey Absterben eines Ehegattens, der hinterlassene Ehegatte zur Mitleidenheit gezogen werden soll,

Drey und Dreyßig Thaler Vier Groschen,

und werden solche folgendergestalt verrechnet:

28. Thlr.	— — —	bestimmtes Beneficium vor des Defuncti Hinterlassene,
1. —	16. gl. —	denen zehen Trägern à 4. gl.
1. —	8. — —	dem Collecteur vor Einbringung der Leichen-Steuer,
— —	12. — —	eben demselben vor den Conduct,
— —	8. — —	dem Cassirer,
— —	8. — —	denen beyden Aeltesten à 4. gl.
— —	8. — —	denen beyden Deputirten,
— —	8. — —	dem Rechnungsführer,
— —	8. — —	ad Cassam,

33. Thlr. 4. gl. —

wovon jedoch die denen zwey Aeltesten zugetheilten Gebühren, nach derer dermaligen Aeltesten Ableben, ebenfalls der Casse zufallen.

ad §. II.

Ist die Societät dahin einverstanden, daß künftig

a) jedes

a) jedes Mitglied statt der bisherigen — 4. gl. — nur
— 3. gl. 3. pf.
zu jeder Leiche steuert, wovon — 3. gl. — zur Cassa berechnet
werden, von den — — 3. pf. aber erhalten der Cassen-Schreiber
einen, und der Collecteur zwey Pfennige vor ihre Bemühung.

b) Soll künftig auf jeden Sterbefall

Fünfzig Thaler,

ohne den mindesten Abzug, als ein Beneficium ausgezahlt wer-
den, es wäre denn, daß das mit Tode abgehende Mitglied Ein-
steuer, oder andere Reste anwachsen lassen, welche von dem Be-
nificio innen behalten, und treulich zur Cassa berechnet werden,
und sollen

c) der Grabebitter und die Träger die ihnen geordneten resp.
— 12. gl. — und 1. Thlr. 16. gl. — aus der Cassa, wenn sie
gebraucht werden, baar erhalten; da hingegen,

d) wenn sie nicht nöthig sind, die ihnen geordneten Gebühren
an 2. Thlr. 4 gl. — der Cassa anheim fallen, und treulich zu
berechnen.

§. 12.

Beym Absterben eines Membri, oder dessen vor recipirt zu ach- Wo sich die Er-
tenden Ehegenossens, haben dessen Hinterlassene es alsobald dem Cas- ben eines Mits-
firer oder Collecteur zu melden, damit ihnen das Beneficium, nach gledes zu mel-
den haben.
Maßgebung des 1sten Sphi, durch selbige ausgezahlt werden könne.

ad §. 12.

Bleibt unverändert.

§. 13.

An diesem Beneficio soll auch niemand, den geringsten Anspruch Daß an diesem
zu machen, berechtiget seyn, es bestehe solcher in Wechsel oder anderer Beneficio die
Schuld, und habe überhaupt Mahnen, wie sie immer wolle, sondern Schulden keinen
Anspruch machen
lediglich können.

Ⓒ

lediglich des Defuncti hinterlassenen Erben zu dessen Beerdigung verbleiben.

ad §. 13.

Bleibt unabgeändert.

§. 14.

Wenn das Beneficium einzucassiren.

Tages darauf, da des Defuncti Hinterlassene das Beneficium empfangen haben, hat der Collecteur die von jedem Mitgliede zu erlegenden Vier Groschen einzucassiren, und selbige dem Herrn Cassirer hinwiederum gegen Quittung zu übergeben, worzu ihm überhaupt eine Nachsicht von Bierzeihen Tagen eingeräumet wird.

ad §. 14.

Künftig werden, wie oben ad Sphum II. gedacht, nur — 3. gl. 3. pf. gesteuert, und hat der Collecteur wegen der Einsammlung der Leichensteuer diesen Sphum bey Vermeidung der Remotion genau, wegen der Einrechnung aber dieses zu beobachten, daß er seine über die Collection zu fertigen habende Berechnung, von dem Cassen-Schreiber und Controleur signiren lasse, und ist das eingesammlete Quantum mit dem von dem Cassen-Schreiber und Controleur zu fertigenden und signirten Lieferscheine von dem Cassen-Bewahrer in die Lade zu bringen. Des Collecteurs Berechnung aber wird, so wie die von dem Cassen-Bewahrer auszustellende Quittung, an den Cassen-Schreiber abgegeben, und letztere zur Jahres-Rechnung genommen.

§. 15.

Wie die Reste zu vermelden.

Und gleichwie zu Erhaltung dieser Societät unumgänglich nöthig ist, daß von einem jeden einverleibten Mitgliede der Bedacht dahin genommen werde, bey Absterben eines jeden Societät-Berwandten seine Ratam an Vier Groschen, bey Anmelden des Collecteurs, sogleich zu erlegen; Also soll ein solches Membrum, das aufs höchste mit Drey Leichen-Steuern in Rest verblieben, excludiret, und weder einen

einen Anspruch an seinem Einkaufs-Gelde zu machen berechtigt seyn, noch bey dem Absterben dessen Hinterlassene von dem Beneficio etwas zu genießten haben.

ad §. 15.

Bleibt unabgeändert, und wird auf die verminderte Leichensteuer an — 3. gl. 3. pf. hiermit ausdrücklich extendiret.

§. 16.

Diejenigen aber, so zeithero, und bis zur Verbesserung gegenwärtiger Legum, mit Leichensteuern, wöchentlichen Sechsern und Quartal-Groschen in Rest verblieben sind, und dasjenige, was im nächst folgenden 17. Spho enthalten ist, vor sich nicht anführen können, haben bey vereinstigen Absterben, von dem ihren Hinterlassenen zu Theil werdenden Beneficio, einen doppelten Abzug des bis dahin verbliebenen Rückstandes zu gewarten, wodurch jedennoch der verbliebene Rest selbst getilget wird.

Wer vor Confirmation derrer Articul die Reste nicht abträgt, entrichtet selbige doppelte.

ad §. 16.

Bleibt unabgeändert.

§. 17.

Wäre es aber, daß Gott diesem oder jenem Membro eine langwierige Krankheit zuschickte, oder ein Membrum durch Feuergefähr in Armuth und Unvermögen gerieth; so soll und kann ein solches Membrum, wenn es seine gehörige Ratam an Vier Groschen nicht jederzeit abtragen könnte, nicht excludiret seyn, vielmehr hat die Casse, auf vorgängiges, von zween unparthenischen Membris, über solches Unvermögen ausgestelltes, und bey der Lade verwahrlich beygelegtes Attestat, sothane Reste einstweilen zu übertragen, und sind solche bey dessen Absterben denen Hinterlassenen, jedoch nur einfach, zu decour-tiren.

Welchen Membris Nachsicht verstattet wird.

ad §. 17.

Bleibt unverändert; jedoch ist statt — 4. gl. — die verminderte Einststeuer an — 3. gl. 3. pf. eintretenden Falls inne zu behalten.

Ⓒ 2

So

So auch

§. 18.

Wenn ein Membrum verreiset, oder von Dresden hinweg ziehet, oder von Dresden hinweg zieht, einer oder der andere von dieser Gesellschaft auf einige oder mehrere Wochen verreiset, oder sich hier von Dresden hinweg begäbe, und im Lande an einem andern Orte nieder ließe, so ist selbiger schuldig und gehalten, solches denen Cassen-Vorstehern zu melden, und jemanden allhier Commission zu geben, welcher statt seiner, bey dem Absterben eines Mitgliedes, jederzeit dessen Ratam an vier Groschen, und denen wöchentlichen Sechsern und Quartal-Groschen erleget; widrigenfalls wird ein solches Membrum excludiret, und haben nach dessen Absterben dessen Erben kein Beneficium zu genießen. Wie denn auch diejenigen Mitglieder, so sich aus denen Chur-Sächsischen und incorporirten Landen gänzlich hinweg begeben, und außerhalb Landes wohnhaft niederlassen, ob sie sich schon gehörig melden, und vor richtige Abtragung derer Contribuendorum während ihrer Abwesenheit Sorge tragen wollten, nichts desto weniger, bey sich ereignenden Fällen, des Beneficii verlustig, und wenn sie auch wieder kämen, und sich in hiesigen Landen niederließen, nicht berechtiget seyn sollen, wegen derer bereits contribuirtten Leichensteuern sowohl, als derer wöchentlichen Sechser und Quartal-Groschen, einen Anspruch an der Societät zu machen, sondern es fällt letzteres der Casse gänzlich anheim.

Wer aus denen Chursächsischen Landen hinweg zieht, verliert das Beneficium.

ad §. 18.

Wird mit denen getroffenen Abänderungen auch künftig beybehalten.

§. 19.

Wer das Begräbniß eines Mitgliedes besorgen soll, wenn niemand von des Defuncti Erben bey dessen Absterben zugewegen ist. Und wenn ein Membrum männlichen oder weiblichen Geschlechts mit Tode abgienge, und von dessen Anverwandten und Erben niemand zugewegen wäre; so soll der Cassirer, nebst denen Deputirten, das Begräbniß besorgen, und das Geld darzu aus der Casse verlegen, wegen des Aufwands aber durch Scheine und Quittungen, bey denen Erben und der Societät sich zu legitimiren schuldig seyn. Es fällt auch, dafern sich vor Ablauf eines Jahres von dem Defuncto keine Erben angeben,

geben, der Ueberschuß von dem Beneficio, nach völlig verfloffenen zwey und funfzig Wochen a tempore mortis, ohne den mindesten Widerspruch der Casse anheim.

Gleichergestalt sind die Erben eines jeden Membri gehalten, sich, bey Verlust des Beneficii, binnen zwey und funfzig Wochen, von Zeit bescheyenen Todesfalls, gehörig zu melden.

ad §. 19.

Bleibt unabgeändert.

§. 20.

Dasjenige Membrum, welches sich nach seiner Reception zum Was der erste, erstenmale verehelichet, oder verehelichet in die Gesellschaft eintritt, soll, wenn es nur die in dem 8ten Spho enthaltenen Sechser zwey Jahre hindurch vor seinen Ehegatten gehörig entrichtet, nach dessen Absterben berechtiget seyn, das Beneficium, nach der in dem ersten Spho enthaltenen Maaße, ohne daß von selbigen die gewöhnliche Leichensteuer, oder ein besonderes Einkaufsgeld entrichtet, noch auch die Quartal-Groschen erleget worden, zu fordern.

Hätte aber ein Mitglied, bey dem Absterben eines Ehegenossens, der zweyte das Beneficium bereits einmal ausgezahlet erhalten; so soll es zwar, bey dem Absterben des zweyten Ehegattens, solches nochmals erhalten, wosferne es nur binnen sechs Wochen, nach der, während der Ausnahme in die Gesellschaft anderweiten Verehelichung geschehenen Trauung

Einen Thaler und Acht Groschen

an die Casse wirklich bezahlet hat.

Zum drittenmale aber erhält ein Mitglied, wegen Absterben seines Ehegenossens, das Beneficium anderer Gestalt nicht, als wenn derselbe, binnen sechs Wochen, nach erfolgter priesterlichen Copulation, mit demselben

und
der dritte Ehegatte, wenn dessen Erben das Beneficium erhalten sollen, zu entrichten hat.

Zwey Thaler Zwölf Groschen

wirklich bey der Casse erleget hat.

Ⓒ 3

Wer

Der vierte Ehegatte wird gar nicht admittiret.

Wer bereits auf die verstorbenen Ehe-Consorten das Beneficium dreymal erhalten hat, bekommt, wenn er sich auch zum viertenmale verehelichen sollte, bey dem Absterben des vierten Ehegattens weder das Beneficium, noch das Leichengeräthe.

Alle Ehegenossen müssen zwey Jahre hindurch a dato receptionis wöchentlich sechs Pfennige entrichten.

Da nun die Ehegatten derer Mitglieder dieser Societät, wenn sie vorerwähntermaßen recipiret worden, das Leichengeräthe bey deren Versterben, gleich denen wirklichen Mitgliedern zu erhalten haben; als sind dieselben zwar allesammt von den gewöhnlicher Leichensteuern und Quartal-Groschen, bey Lebzeiten ihrer Ehe-Consorten, befreyet, insgesammt aber, es mag nun der zweyte oder dritte Ehegatte seyn, schuldig, jedes zwey Jahre hindurch, wöchentlich sechs Pfennige zur Casse zu entrichten, es wäre denn, daß dieselben bereits bey einer Casse, wo sie das Leichengeräthe bey deren Absterben zu erhalten hätten, engagiret wären, als in welchem Falle sie gegen Erlegung

Eines Thalers und Acht Groschen

von Bezahlung derer wöchentlichen Sechser befreyet seyn sollen.

Sollte sich es nun zutragen, daß ein recipirter Ehegatte, noch vor Ablauf dieser zwey Jahre mit Tode abgienge; so sind dessen hinterlassene Erben, so viel Sechser, von dem zu erhalten habenden Beneficio sich kürzen zu lassen, schuldig, als von Zeit des beschehenen Absterbens, bis zu deren Ablauf, annoch Wochen übrig sind.

Wie es zu halten, wenn der Ehegatte binnen sechs Wochen nach erfolgter Trauung verstürbe.

Geschähe es aber, daß der zwote oder dritte Ehegatte, bald anfanglich, und noch vor Ablauf derer sechs Wochen, nach vollzogener priesterlichen Copulation, und ehe die, vor dessen Reception gesetzten Gelder wirklich bezahlet würden, verstürbe; so können deren Erben das Beneficium nicht erhalten, wenn sie auch den respective Einen Thaler und Acht Groschen, oder Zwey Thaler und Zwölf Groschen, noch vor Ablauf derer sechs Wochen entrichten wollten. Wegen des ersten Ehegattens aber, es mag selbiger, zu welcher Zeit es wolle, versterben, wird, wenn die wöchentlichen Sechser gehörig vor demselben abgetragen worden, das Beneficium bezahlet.

ad

ad §. 20.

Dieser Sphus wird nachbemerktmaßen respective erläutert und abgeändert. Unverehlichte Mitglieder entrichten Inhalts der dem 8. Articul beygefügten Erläuterung die wöchentlichen Sechser nur ein Jahr nach ihrer Reception, und jedes verehlichte Mitglied, das sich nach Absterben des ersten Ehegattens zum zweytenmale verehlichtet, und das Beneficium genossen hat, entrichtet binnen den bestimmten Sechs Wochen

1. Thlr. — —

zum Einkauf, und ein Jahr die wöchentlichen Sechser zum Leichengeräthe, wenn es das Beneficium auf des zweyten Ehegattens Sterbefall genießen will. Verehlichte sich ein Mitglied zum drittenmale, so zahlt es binnen den gesetzten Sechs Wochen

2. Thlr. — —

zum Einkaufe, und auch ein Jahr die gewöhnlichen wöchentlichen Sechser, vor das Leichengeräthe, und hat es auf den Sterbefall des dritten Ehegatten das bestimmte Beneficium, wenn es dieses alles berichtigt, zu genießen. Auf den Fall der vierten Verehlichung aber, bleibt es bey dem Articul. Sollte der zweyte und dritte Ehegatte das Leichengeräthe schon bey einer andern Societät oder Innung haben, als welches glaubwürdig zu dociren ist, so werden statt der wöchentlichen Sechser außer dem bestimmten Einkaufe an respective

1. und 2. Thlr. — —

die Spho 9. geordneten

— 16. gl. —

überhaupt bezahlet. Verstirbt der erste und zweyte Ehegatte vor Ablauf des Jahres, nach seiner erfolgten Reception; werden so viel Sechser, als vor denselben noch zu bezahlen sind, von dem Beneficio gekürzet. Das übrige in dem Spho geordnete, verbleibt bey Kräften, in so weit es nicht abgeändert und erläutert ist, auch sonst nicht Abänderung nach den Praesuppositis leidet.

§. 21.

§. 21.

Wieviele die Ehegatten, welche über Bierzig Jahr sind, erlegen sollen.

Hätte aber der zu recipirende Ehegatte die in dem 5ten Spho festgesetzten Jahre bereits überschritten; so ist derselbe schuldig, nach Beschaffenheit seines Alters, die in dem 6ten Spho enthaltenen Einen Thaler Zwölf Groschen, Drey und Sechs Thaler, annoch außer denen, nach dem 20sten Spho festgesetzten Geldern, zu erlegen, wenn derselbe der Societät einverleibet seyn will.

ad §. 21.

Bleibt auch in Zukunft gültig, jedoch mit den, dem vorstehenden Articul beygefüigten Abänderungen.

§. 22.

Der hinterlassene Ehegatte ist fortzusteuern schuldig,

sonst erhalten dessen Erben der einst das Beneficium nicht.

Wenn nun ein wirklich recipirtes Membrum, vor dessen nur in Rücksicht auf dasselbe, vor recipirt zu achtenden Ehegenossen verstürbe; so hat der hinterbleibende Ehegatte zwar das Beneficium wegen des Membri selbst, zu dessen Beerdigung, jedoch mit der in dem 11ten Spho enthaltenen Einschränkung zu erhalten, verlieret aber die Qualität eines Mitgliedes alsdenn, sobald es nicht alle in dieser Gesellschaft sich ereignende Todesfälle nunmehr vor seine Person versteuert, und die gewöhnlichen Quartal-Groschen gleich andern entrichtet, als in welchem Falle nur, nach dessen Absterben, die sich meldenden Erben der Auszahlung des Beneficii sich zu getrösten haben.

ad §. 22.

Bleibt unter den vorausgesetzten Abänderungen gültig.

§. 23.

Wenn ein Membrum vor steuerfrey zu achten.

Dieweil aber dadurch, daß die verehelichten Mitglieder, ob selbige schon nur Vier Groschen, gleich denen Unverehelichten, zu einer Leiche steuern, nicht nur bey ihrem, sondern auch bey ihrer Ehegenossen Ableben, wenn sie nur in Ansehung dererselben alles gehörig beobachtet haben, das Beneficium verlangen können, wegen derer Contribuendorum,

dorum, zwischen ihnen und denen Unverehelichten, eine große Ungleichheit zu entstehen scheinen dürfte; so soll, wenn der festgesetzte Numerus von Zweyhundert und Bier Membris vollständig, dasjenige unverehelichte Mitglied, welches Einhundert und Funfzig Leichen versteuert hat, von allen Arten der Beysteuer, ausgenommen derer Quartal-Groschen, befreyet seyn. Ein verehelichtes Mitglied aber ist nicht eher vor steuerfrey zu achten, als bis es Drenhundert Leichen versteuert hat.

ad §. 23.

Welches unverehelichte Mitglied 400. Leichen aussteuert, ist nachhero von weiterm Beytrage befreyet, und erleget nur die gewöhnlichen Quartal-Sechser; da hingegen ein verehelichtes Mitglied 800. Sterbefälle zu steuern hat, wenn es diese Freyheit genießen will. Sollte sich ein Mitglied zum 2ten male verehelichen, muß es 1200. Leichen, dasjenige aber, so sich zum 3ten male verehelichet, 1600. Leichen gesteuert haben, wenn diese Exemtion von weiterer Einststeuer statt finden soll: Jedoch werden nicht nur die Quartal-Sechser auf jeden Fall bis zu des Mitglieds Absterben entrichtet, sondern es muß auch ein dergleichen steuerfreyes Mitglied, wenn keine Expectanten vorhanden sind, ein anderes Articulmäßiges Mitglied praesentiren, und an seine Stelle, gegen das gewöhnliche Einkaufsgeld, einschreiben lassen; so lange dieses nicht geschehen, ist dasselbe fortzusteuern verbunden.

§. 24.

Als unverehelichte Mitglieder aber sind nicht nur die anzusehen, welche niemals in Ehestand getreten, sondern auch die, deren Ehegenossen entweder vor deren Aufnahme in die Gesellschaft, mit Tode abgegangen, oder aber Alters halben und sonst nicht mit zugleich als Membra haben recipiret werden können, und überhaupt wegen welcher Ehegenossen Absterben das Beneficium nicht von der Casse gefordert werden kann.

Welche Mitglieder vor unverehelicht zu halten.

ad §. 24.

Bleibt unabgeändert.

D

§. 25.

§. 25.

Wie es mit den
Supernumerariis zu halten.

Wenn der Numerus societatis complet ist, und sodann etwan Supernumerarii vorhanden sind; so erlegen selbige vor ihre Reception

Acht Groschen,

bezahlen aber, so lange sie nicht in eine Nummer eingerücket sind, weder die Leichensteuer, noch wöchentlichen Sechser und Quartal-Geld; da hingegen können sie sich auch bis dahin keines Beneficii erfreuen.

ad §. 25.

Bleibt unverändert.

§. 26.

Wie alt selbige
seyn können.

Hiernächst aber kann niemand als Expectante eingeschrieben werden, welcher bereits das Neun und Dreyßigste Jahr seines Alters erfüllet hat. Wenn bereits Funfzehn Expectanten vorhanden sind; so wird niemand eine Expectanten-Stelle zugeschrieben, als welcher unter Sieben und Dreyßig Jahren ist. Sollten aber deren bereits Dreyßig vorhanden seyn; so muß ein sich meldender Expectante noch nicht Fünf und Dreyßig Jahre zurück geleyet haben. Uebrigens rücken selbige bey sich ereignenden Todesfällen derer wirklichen Memborum, nach der Zeit ihres Anmeldens, ein.

ad §. 26.

Bleibt unabgeändert.

§. 27.

Wer die Lade

und
die Schlüssel dar-
zu haben soll.

Die Lade soll jederzeit dem Cassirer, falls derselbe von denen Haupt-Deputirten und übrigen Societäts-Gliedern darzu vor tüchtig erkannt wird, in Verwahrung gegeben werden. Die darzu vorhandenen drey Schlüssel aber werden unter die beyden Deputirten und den Rechnungsführer vertheilet, und haben die erstern sowohl, als die letztern, bey entstehender Krieges-Pestilenz- und Feuergefahr, so doch
Gott

Gott in Gnaden abwenden wolle, vor deren Sicherheit gehörige Sorge zu tragen.

ad §. 27.

Die Lade hat allemal der erste Aelteste, der in Friedrichstadt hinlänglich ansässig seyn, und wesentlich wohnen muß, bey sich. Die zur Lade gehörigen drey Schlüssel werden, und zwar der eine von dem Aeltesten, der die Lade nicht hat, der andere von dem 2ten Deputirten, und der 3te vom Cassen-Schreiber verwahret.

Wenn hiernächst derjenige Aelteste, so die Casse zu verwahren hat, removiret wird, freywillig abgeht, oder verstorbt, so soll es der Societät ebenfalls frey stehen, 3. hierzu taugliche und qualificirte Membra, die jedoch schlechterdings in Friedrichstadt wesentlich wohnen, und daselbst hinlänglich angesessen seyn müssen, vorzuschlagen, und die Wahl aus diesen nach Befinden durch die Mehrheit der Stimmen geschehen; daferne aber die Sache in Güte nicht zum Zweck gebracht werden kann, soll davon ebenfalls zum Churfürstl. Amte allhier Anzeige geschehen, und dessen Ausspruch hierüber erwartet werden.

§. 28.

Ferner sind auch zu Beerdigung derer Leichen, aus der Societät Die Leichenträger zehen Personen als Träger bestellet, die in reputirlicher schwarzer ^{ger} Kleidung erscheinen müssen, und wird dafür einem jeden mehr nicht als Bier Groschen, die auch schon nach dem 11ten Spho mit in Ansaß gebracht und verrechnet worden sind, gereicht.

Uebrigens stehet es einem jeden frey, ob er denen Leichenträgern über obige Bier Groschen einen Trunk und eine Citrone geben wolle. Nächstdem, und weil ein neues mit goldenen Tressen besetztes Leichentuch angeschaffet worden, sind auch zehen Beyhergeber, die jedoch ihre ^{und} Dienstleistung gratis zu verrichten haben, ^{Beyhergeber} verordnet worden. ^{werden aus der} Es ^{Gesellschaft nach} werden ferner beyde, sowohl die Träger als Beyhergeber, ^{der Ordnung ges} aus denen ^{nommen.} Mitgliedern der Societät genommen, und ist ein jedes, außer denen

vier Officianten und beyden Aeltesten, schuldig, bey Vier Groschen Strafe, wenn es die Reihe trift, sich einzustellen, oder aber, da eines oder das andere durch Gebrechlichkeit oder Geschäfte daran verhindert würde, einen Mann in schwarzer reputirlicher Kleidung an seine Stelle zu schaffen.

Bei dermaligen kleinen Numero, und so lange die Societät nicht einen andern Schluß fassen wird, fällt der Conduct hinweg; daher denn auch die in dem 11ten Spho angefesten zwölf Groschen so lange der Casse anheim fallen.

ad §. 28.

Bleibt unverändert.

§. 29.

Wenn die Societät Haupt-Convent halte,

und was dabey vorgehe.

An dem Reformation-Feste wird alljährlich Mittags, praecise um zwölf Uhr, Haupt-Convent gehalten, wo ein jedes Membrum societatis sich einzufinden schuldig ist, da denn die Rechnungen durchgegangen, defectiret, und von denen Aeltesten und Deputirten, mit Genehmigung derer gegenwärtigen Membrorum, justificiret werden sollen. Die abwesenden Membra sind dasjenige, was die anwesenden beschliessen, sich gefallen zu lassen schuldig.

ad §. 29.

Bleibt unabgeändert.

§. 30.

Spesen derer Officianten bey Conventen.

Bei dem alljährlich an dem Reformation-Feste zu haltenden Haupt-Convente wird denen geordneten Cassen-Officianten, und zwar

- | | | | | | |
|----|-------|-----|-----|---|---|
| 1. | Thlr. | 8. | gl. | — | dem Cassirer, |
| — | — | 16. | — | — | denen beyden Aeltesten, jedem 8. gl. |
| — | — | 16. | — | — | denen beyden Deputirten, jedem 8. gl. |
| 1. | — | 8. | — | — | dem Rechnungsführer vor Fertigung der Haupt-Rechnung, |
| 1. | — | 8. | — | — | dem Collecteur vor Convocation zum Convente, |

vor

vor ihre Mühwaltung ausgefeket. Bey denen andern zu veranstaltenden Conventen aber, deren Bestimmung von denen Deputirten und dem Cassirer dependiret, soll ein jeder nur die Hälfte von denen hier in Anfaß gebrachten Douçeurs zu genüssen haben, welches alles von denen bestimmten Quartal-Groschen bestritten, der von denenselben aber etwan verbleibende Ueberschuß an die Casse verrechnet werden muß.

ad §. 30.

Die Societät ist dahin einverstanden, daß die Aeltesten und Deputirte, und zwar:

- 1) der 1ste Aelteste und Cassen-Verwahrer 8. Thlr. — —
- 2) der 2te Aelteste = = 5. — — —
- 3) der 1ste Deputirte und Controleur 8. — — —
- 4) der 2te, und 5) der 3te Deputirte, jeder 4. — — —
- 6) der Cassen-Schreiber vor Fertigung der Jahres-Rechnung = = 2. — — —

am Convent-Tage aus der Casse, gegen ihre Quittung, erhalten sollen. Bürden aber außerordentliche Bemühungen, Zusammentünfte und dergleichen, die entweder die Societät überhaupt, oder einzelne Mitglieder betreffen, veranlasset; so wird erstern Falls die Societät so billig seyn, und sie desfalls aus der Casse gratificiren, letztern Falls aber ist derjenige, so außerordentliche Arbeit verlanget, solche auch zu bezahlen verbunden.

§. 31.

Daferne ein Mitglied durch Bosheit und Uebelthaten in Inquisition gerieth, oder sich boshafter Weise selbst ums Leben brächte, so ist eine solche Person des Beneficii und aller an demselben zu machenden Ansprüche verlustig. Wer besonders von der Societät zu excludiren.

Geschähe die Selbstentleibung aber aus Melancholie, und dergleichen Entleibten würde ein ehrliches Begräbniß verstattet; so haben dessen Erben sich des Beneficii zu erfreuen.

ad §. 31.

Bleibt unverändert.

§. 32.

Die Streitigkei-
ten der Societät
sollen die Älte-
sten und Deputir-
ten bezulegen su-
chen, sonst ent-
scheidet selbige
das Churfürstl.
Sächsische Amt
Dresden.

Sollten sich etwan einige Irrungen oder Differentien finden, oder andere Streitigkeiten bey der Societät hervor thun, so werden die Herren Ältesten und Deputirten dahin trachten, wie sie solchen baldmöglichst abhelfen. Daferne sich aber selbiges nicht thun ließe, so soll es E. Wohlloblichen Amte zu Dresden angezeigt, und von demselben darüber decidiret werden.

ad §. 32.

Bleibt unabgeändert.

§. 33.

Die Hinterlassenen
Ehegatten
sind den achten
Theil des Bene-
ficii innen zu las-
sen schuldig.

Damit auch die hinterlassenen Ehemänner und Eheweiber nach dem wegen Absterben ihrer Ehegenossen erhaltenen Beneficio abzugehen, um so weniger sich einfallen lassen mögen; so sind dieselben schuldig, bey Auszahlung des Beneficii den Achten Theil desselben innen zu lassen, welcher ihnen aber auf die künftig zu entrichten habenden Leichen- und andern Beysteuern zugerechnet wird. Daferne aber der überbliebene Ehegatte bald darauf, und ehe noch die sich nach des erstern Ehegattens in der Societät ereignenden Todesfälle, so viel als der innengelassene achte Theil beträgt, ausmachen, versterben sollte; so wird das, was nach Abzug derer Leichen- und andern Steuern übrig verblieben, denen Erben des übrig verbliebenen Ehegenossen, nach dessen erfolgten Ableben, zugleich mit ausgezahlt.

ad §. 33.

Wird dahin abgeändert, daß auf den, in dem Articul bestimmten Fall, nur

2. Thlr. — —

innen behalten werden sollen. Jedoch ist der hinterbliebene Ehegatte, bey der 8ten Leiche, von des verstorbenen Ehegatten Absterben

sterben

sterben an gerechnet, sich, ob er bey der Societät bleiben will, zu erklären schuldig, widrigenfalls, wenn dieses nicht geschieht, das Residuum von den 2. Thlr. — — der Cassé anheim fällt.

§. 34.

Sollte auch einem und dem andern Membro, aus der Societät zu gehen, gefällig seyn, soll ihm zwar solches frey stehen, er ist aber schuldig, die bis zu seinem Abgange schuldigen Leichen- Steuern, wöchentlichen Sechser und Quartal- Gelder zu bezahlen, dargegen wird weder ihm noch seinen Erben von dem, was er bereits bezahlt, nach seinem Ableben das geringste restituiret, noch weniger das Beneficium bezahlt.

Ob ein Mitglied aus der Societät gehen könne.

ad §. 34.

Bleibt unabgeändert.

Es verliert auch zugleich

§. 35.

dessen, blos in Rücksicht auf das eigentliche Membrum, vor recipirt zu achtender Ehegenosse, wenn dieser sich in diesem Falle nicht selbst zu versteuern anfängt, das Recht, daß bey dessen Absterben die hinterlassenen Erben das Beneficium fordern können.

Was eines abgehenden Mitgliedes des Ehegenosse zu beobachten habe.

ad §. 35.

Bleibt unabgeändert, und beziehet sich dieser Sphus auf den 22sten Articul, welcher durch denselben erläutert wird.

§. 36.

Wenn aber ein dergleichen Ehegenosse wirklich zu steuern anfängt; so erhält derselbe das Recht, nicht nur auf seinen, sondern auch auf des durch unterlassene Fortsteuer stillschweigend abgegangenen Ehegenossens Todesfall, das Beneficium, und respective auch das Leichen- Geräthe zu fordern, wenn nur der abgegangene Ehegatte mit deutlichen und

Wenn derselbe das Beneficium nach dessen Absterben erhalten will.

AUS

ausdrücklichen Worten nicht gemeldet, daß er weiter nicht fortsteuern wolle, denn wenn dieses geschehen, hilft die Continuation des einen Ehegattens dem abgegangenen Ehegatten nicht, sondern es ist dieser des Beneficii sowohl, als des Leichen-Geräthes, verlustig.

ad. §. 36.

Bleibt unverändert.

§. 37.

Die Societät behält sich vor, die Articul, nach Befinden, zu vermindern und zu vermehren.

Zugleich behält sich die Societät vor, nach Befinden der Zeit und Umstände, vorherstehende Gesetze zu vermindern und zu vermehren.

ad §. 37.

Bleibt unabgeändert.

Zu Urkund dessen ist dieses in gegenwärtige Articul verfasst und zu Pappier gebracht, auch von denen Cassen-Vorstehern, Deputatis, Rechnungsführer und Collecteur eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Friedrichsstadt bey Dresden am 23. Novembr. 1771.

(L.S.) Joh. Erhardt Demuth, Aeltester u. Cassirer.

• Johann Friedrich Oswald, Aeltester.

• Johann Gottlieb Stölpner, Aeltester.

• Johann Christian Gottlieb Klotz, Deput.

• Johann Gottfried Baukmann, Deput.

• Christian Löffler, als Rechnungsführer.

• Johann Christian Hoffmann, Collecteur.

Ver-

Verzeichniß
 derer
steuerbaren Mitglieder
 bey
 dieser Begräbniß-Beneficien-Societät,
 wie solche

vom 20^{sten} Februar. 1784. an nach der erhöhten Anzahl im Stamm-
Buche eingetragen sind, als:

- No. 1. Herr Johann Christian Kästner, Goldarbeiter,
Frau Johanna Rahel, geb. Kühnelin.
2. • Johann Gottfried Baußmann, Viertelsmeister und Gastwirth in
Friedrichstadt, Ältester und Cassen-Verwahrer,
• Anna Christiana, geb. Kottin.
3. • Johann Erhard Demuth, Posamentier, Ältester,
4. = Carl Friedrich Warm, Kürschner,
= Christiana Eleonora, geb. Wurmin.
5. Frau Johanna Christiana Mehlgartin, Wittwe.
6. = Maria Sophia Jänichin, Wittwe.
7. Herr Christian Heinrich Beyer, Becker,
• Anna Rosina, geb. Hänischin.
8. = Johann Christian Schulze, Thorwärter,
= Johanna Christiana, geb. Dreslerin.
9. = Johann Gottlob Debequerius, Schneider,
10. = Traugott Wilhelm Wildbart, Churfürstl. Holzträger,
11. Frau Elisabeth Zimmermannin, Wittwe.

&

No. 12.

- No. 12. Herr Johann Gottfried Pöschke, Schlosser,
Frau Anna Maria, geb. Fischerin.
- 13. Frau Christiana Uhlemannin, Wittwe.
 - 14. Herr Gottlob Lebrecht Heymert, Schumacher,
= Johanna Carolina, geb. Pohlen.
 - 15. = Johann Gottfried Fiedler, Posamentier,
= Anna Maria, geb. Senfertin.
 - 16. Frau Anna Rosina Päsigin, Wittwe.
 - 17. Herr Carl Gottlieb Frey, Hausmann,
= Rosina Elisabeth, geb. Dichelin.
 - 18. = David Müller, Böttger,
= Anna Rosina, geb. Michaelin.
 - 19. = George Mückel, Münzarbeiter,
= Anna Maria, geb. Stollin.
 - 20. = Johann Wilhelm Abt, Gerichts-Actuarius, Deput. und Controleur,
= Johanna Sophia, geb. Zimmermannin.
 - 21. Frau Anna Catharina Beschornerin, Wittwe.
 - 22. Herr Johann Christoph Hüttner, Posamentier,
= Christiana Sophia, geb. Würgin.
 - 23. Frau Anna Dorothea Bernhardtin, Wittwe.
 - 24. Herr Johann Jacob Wehrmann, Drucker,
= Anna Elisabeth, geb. Pfennigin.
 - 25. = Peter Heinze, Münzarbeiter,
= Anna Maria, geb. Senfertin.
 - 26. = Carl Gottlieb Gussche, Kürschner,
= Johanna Sophia, geb. Deckertin.
 - 27. = Johann Gottfried Mehlig, Ober-Consistorial-Canzelliste,
= Christiana Sophia, geb. Dchsin.
 - 28. Frau Rosina Stöfelin, Wittwe.
 - 29. Herr Johann Philipp Helfmann, Churfürstl. Geh. Kriegs-Calculator,
als Cassen-Schreiber und Rechnungsführer,
= Johanna Christiana, geb. Griefsbachin.
 - 30. = Johann Gottfried Zeibig, Churfürstl. Holzmacher,
= Eva Maria Elisabeth, geb. Sturmin.
 - 31. = Johann Arnold Daniel Martin, Gärtner,
= Dorothea Elisabeth, geb. Voigtin.

- No. 32. Herr Carl Gottlob Hoffmann, Haus-Aufseher,
Frau Johanna Christiana, geb. Bergmannin.
- 33. Frau Maria Sophia Kircheßin, Wittwe.
 - 34. Herr Johann Gottfried Heyse, Churfürstl. Menagerie-Einkäufer,
= Maria Sophia, geb. Funkin.
 - 35. = Andreas Jacob, Hufschmidt,
= Anna Maria, geb. Hellerin.
 - 36. = Gottlob Friedrich Seyfert, Amts-Bothe,
= Johanna Sophia, geb. Grafin.
 - 37. Frau Johanna Magdalena Schmidtin, Wittwe.
 - 38. Herr Johann Heinrich Burkmann, Kürschner,
= Maria Josepha Friederica, geb. Schmäußin.
 - 39. = Otto Christian Weiße, Goldstückler,
= Juliana Eleonora, geb. Pampelstin.
 - 40. Frau Sophia Catharina Rosenbaumin, Wittwe.
 - 41. Herr Christian Friedrich Hoffmann, Tuchmacher,
= Maria Christiana, geb. Weberin.
 - 42. = Johann Michael Schlicke, Aufwärter im Ober-Consistorio,
=
 - 43. = Johann Jacob Specht, Nagelschmidt,
=
 - 44. = Johann Gottlob Fischer, Kürschner,
= Dorothea Sophia, geb. Hauswaldin.
 - 45. = Johann Heinrich Malke, Musicus,
= Johanna Charlotta, geb. Heiterin.
 - 46. = Joh. Friedr. Schuster, Gassenmeister u. Seidenwürker in Friedrichstadt,
= Christiana Sophia, geb. Säkigin.
 - 47. = Johann Christoph Raschke, Kürschner,
= Johanna Christiana, geb. Schüllerin.
 - 48. = Matthäus Audio, Hof-Seiden-Strumpf-Fabricant,
= Friederica Christiana, geb. Schusterin.
 - 49. Frau Christiana Sophia Charlotta Klossin, Wittwe.
 - 50. = Maria Dorothea Donathin, Wittwe.
 - 51. = Christiana Rebecca Wogeiahowska, Wittwe.
 - 52. Herr Christian Friedrich Linke, Rappier,
=

- No. 53. Herr Johann Conrad Dettmer, Tischler,
Frau
- 54. = Johann George Huhle, Bergolder,
= Catharina Elisabeth, geb. Balthaserin.
 - 55. Frau Anna Helena Nagelin, Wittwe.
 - 56. Herr Johann Christian Schulze, Peruquier,
= Maria Rosina, geb. Knabin.
 - 57. = Friedrich Daniel Wendebaum, Amts-Richter in Friedrichstadt,
=
 - 58. Frau Maria Sophia Brunertin, Wittwe.
 - 59. Herr Johann Walther, Sattler,
= Johanna Magdalena, geb. Körbachin.
 - 60. = Christian Heinrich Fröhnert, Weißbecker,
= Anna Regina, geb. Reichin.
 - 61. = Johann Friedrich Hensel, Schorsteinfeger,
= Sophia Erdmutha, geb. Wolfin.
 - 62. = Johann Michael Schmid, Schumacher,
=
 - 63. = Philipp Friedrich Weiße, Chirurgus,
= Johanna Dorothea, geb. Kirstin.
 - 64. = Johann Christian Schieris, Schumacher,
= Johanna Christiana, geb. Elßnerin.
 - 65. = Christian Friedrich Müller, Becker,
= Johanna Dorothea, geb. Bernertin.
 - 66. = Johann Conrad Canzler, Münzarbeiter,
= Rosina Magdalena, geb. Krebsin.
 - 67. = Johann Andreas Beyer, Churfürstl. Schloßfeger,
= Johanna Charlotta, geb. Hatschkin.
 - 68. = Christoph Heinrich Schaarschmidt, Münzarbeiter,
= Anna Rosina, geb. Münchin.
 - 69. Frau Christiana Sophia Möllerin, Wittwe.
 - 70. Herr Johann Andreas Fischer, Münzarbeiter,
= Margaretha, geb. Behrischin.
 - 71. = Johann Friedrich Trinks, Weißbecker,
= Christiana Dorothea, geb. Martinin.
 - 72. Frau Johanna Dorothea Michaelin, Wittwe.

- No. 73. Herr Carl Gottlob Kloß, Schumacher,
Frau Johanna Eleonora Friederica, geb. Kresschmarin.
- 74. Frau Maria Sophia Ruprechtin, Wittwe.
- 75. = Maria Sophia Johnin, Wittwe.
- 76. Herr Johann Friedrich Seyfert, Strumpfwürker,
= Johanna Sophia, geb. Strohbachin.
- 77. = Johann Christian Uhlemann, Churfürstl. Pensionair,
= Christiana Magdalena, geb. Rutschin.
- 78. = Mag. George Friedrich Löfler, Pastor in Hosterwitz,
= Henrietta Charlotta, geb. Gräfin.
- 79. = Johann Samuel Kohl, Schumacher,
=
- 80. = Johann Gottfried Lampe, Schumacher,
= Christiana Sophia, geb. Schmiedin.
- 81. Frau Johanna Christiana Dorothea Höckertin, Wittwe.
- 82. Herr Johann Heinrich Reinhardt, Schumacher,
= Johanna Eleonora, geb. Pribusin.
- 83. Frau Erdmutha Dorothea Sittin, Wittwe.
- 84. Herr Joachim Andreas Kornmann, Apotheker,
= Johanna Magdalena, geb. Hahnin.
- 85. Frau Maria Regina Höpnerin, Wittwe.
- 86. = Christiana Sophia v. Heerdegin, Wittwe.
- 87. Herr Johann Martin Kahlisch, Schumacher,
= Christiana Eleonora, geb. Pauckschin.
- 88. = Carl Friedrich Raschke, Kürschner,
= Rahel Carolina, geb. Kaufmannin.
- 89. = Johann Christoph Mersching, Begütherter zu Serkowitz,
= Anna Regina, geb. Schimmerin.
- 90. = Friedrich August Stöfel, Churfürstl. Holzträger,
= Anna Rosina, geb. Henackin.
- 91. = Johann Christian Wapler, Churfürstl. Münzarbeiter,
= Johanna Eleonora, geb. Hefin.
- 92. = Carl Friedrich Ehrig, Zeug-Fabricant,
=
- 93. = Benzel Daniel Flakofsky, Mahler,
=

- No. 94. a Frau Anna Sophia Enkin, Wittwe, frey gesteuert.
 - 94. b = Johanna Rosina Ludewigin.
 - 95. Herr Michael Porschütz, Churfürstl. Holzträger,
 = Maria, geb. Kochin.
 - 96. = Johann Bartholomäus Dezer, Engl. Huth-Fabricant,
 = Susanna Dorothea, geb. Kaufmannin.
 - 97. Frau Johanna Maria Sophia Jahnin, Wittwe.
 - 98. Herr Johann David Heinrich, Churfürstl. Holzseher,
 =
 - 99. = Johann Andreas Weinhold, E. E. Rath's Religion-Amtes-Bothe,
 =
 - 100. = Christian Heinrich Menzel, Ober-Consistorial-Canzellist,
 = Johanna Charlotta, geb. Mitreuterin.
 - 101. Frau Dorothea Margaretha Haackin, Wittwe.
 - 102. = Carolina Friederica Pribusin, Wittwe.
 - 103. Herr Johann Friedrich Heylemann, Pflegevater in dem Friedrichstädter
 Erziehungs-Institut,
 = Johanna Rosina, geb. Rühlin.
 - 104. Christian Daniel Bachmann, Fleischhauer,
 = Margaretha, geb. Helmreichin.
 - 105. = Johann Christoph Einenkel, Seidenwürker,
 = Eva Christiana, geb. Grüknerin.
 - 106. = Johann Gottfried Unger, Müller,
 = Johanna Eva, geb. Lehmannin.
 - 107. = Johann Christian Ratkowsky, Steinmesz,
 = Johanna Sophia, geb. Kadin.
 - 108. = Johann Christoph Beyer, Röhrmeister,
 = Johanna Elisabeth, geb. Menzelin.
 - 109. = Johann Christian Klappenbach, Münzarbeiter,
 = Johanna Dorothea, geb. Feuerlein.
 - 110. = George Adolph Mende, Buchbinder,
 = Christiana Sophia, geb. Schmiedin.
 = 111. = Johann Christoph Gebauer, Peruquenmacher,
 = Theresia Juliana, geb. Kriessbachin.
 - 112. Frau Juliana Dorothea Güntherin, Wittwe,

No. 113.

- No. 113. Herr Johann Christoph Hertel, Schobhuth-Händler,
Frau Johanna Rosina, geb. Reichin.
- 114. = Johann George Schüler, Aufwärter und Hausmann im Finanz-
Canzley-Hause,
= Johanna Dorothea, geb. Fischerin.
- 115. = Johann Traugott Miesel, Fleischhauer,
= Johanna Sophia, geb. Arnoldin.
- 116. = Johann Gottfried Madler, Mäurer,
= Anna Maria, geb. Bahloin.
- 117. = Augustinus Altner, Münzpräger,
= Regina Elisabeth, geb. Hierschemannin.
- 118. = Johann August Estel, Posamentier,
= Johanna Friederica, geb. Meyerin.
- 119. = Johann Gottlieb Fuch, Jagd-Canzellist,
= Christiana Sophia Ernestina, geb. Falco.
- 120. Frau Maria Magdalena Pursianin, Wittwe.
- 121. Herr Johann Gottlieb Goldammer, Churfürstl. Münz- Siegel- Wärter,
= Johanna Christiana Rosina, geb. Scheinpflugin.
- 122. = Christian Friedrich Ebert, Hausmann im Churfürstl. Casernen,
= Maria Christiana, geb. Grahlin.
- 123. = Christian Gottlob Donat, Amts- Actuarius, Deput.
=
- 124. Frau Anna Elisabeth Müllerin, Wittwe.
- 125. Herr Carl August Mittag, Fleischhauer,
= Anna Rosina, geb. Mieselin.
- 126. = George Friedrich Diehl, Bergolder,
= Johanna Christiana, geb. Demuthin.
- 127. = Carl Christoph Schlegel, Viertelsmeister und Weißbecker in Fried-
richstadt,
= Johanna Christiana, geb. Zscheuschin.
- 128. = Johann Ludewig Frißsche, Mahler,
= Christiana Dorothea, geb. Schusterin.
- 129. = Johann Christian Kledisch, Churfürstl. Münzarbeiter,
= Eva Rosina, geb. Schüßin.
- 130. = Johann Christoph Fischer, Schenk-wirth,
= Maria Elisabeth, geb. Krebsin.

No. 131.

- No. 131. Herr Johann Carl Danz, B. und Schumacher,
Frau Regina Magdalena, verwittwete Lehnertin.
- 132. = Johann Christian Bährend, Langmesserschmidt,
=
- 133. = Johann George Wendler, Mäurer,
= Johanna Friederica, geb. Friedrichin.
- 134. = Johann Gottlieb Wiedemann, Fleischhauer,
= Johanna Christiana Charlotta, geb. Nicolain.
- 135. = Johann Gottfried Bär, Hausbesitzer,
= Dorothea Elisabeth, geb. Stanin.
- 136. = Carl Gottlob Reinhold, Kaufmann und Fleisch-Steuer-Einnehmer
in Friedrichstadt,
=
- 137. = Gottfried Pehold, Churfürstl. Menagerie-Thorwärter,
=
- 138. = Johann Michael, Hausbesitzer und Bierschröter,
= Eva Regina, geb. Trefornin.
- 139. = Johann Christian Pasig, Hausbesitzer und Mauer-Polier,
= Christiana Charlotta, geb. Bergerin.
- 140. = Johann Christian Schulze, Amts-Actuarius,
= Johanna Friederica, geb. Kubäufin.
- 141. = Johann Sperling, Brandtweinbrenner,
=
- 142. = Johann Gottlob Hohlsfeld, Kürschner,
= Johanna Sophia, geb. Guldmannin.
- 143. = George Christian Friedrich Günzel, Posamentier,
= Anna Christiana, verwittwete Richterin.
- 144. = August Benj. Heber, Gassenmeister u. Mauermeister in Friedrichstadt,
= Johanna Sophia, geb. Wolfkin.
- 145. = Carl Friedrich August Bieber, Gassenmeister und Seifensieder daselbst.
= Erdmutha Dorothea, geb. Egerin.
- 146. = Joh. Christian Hoffmann, Seidenwürker, Societäts-Grabebeiter,
=
- 147. = Johann Gottfried Karleb, Hausbesitzer,
=

- No. 148. Herr Johann Thomas Hänfel, Jagd-Beugknecht,
Frau Catharina Elisabeth, geb. Triebewasserin.
- 149. = Christoph Heinrich Börner, Churfürstl. Neuschmidt,
• Maria Dorothea, geb. Wanfin.
 - 150. = Johann Christian Donat,
= Christiana Sophia, geb. Taubertin.
 - 151. = Johann Gottlob Galle, Chirurgus,
= Johanna Eleonora, geb. Ballantin.
 - 152. = Johann Daniel Heymert, Schumacher,
=
 - 153. = Johann Gottlob Pahlisch, B. und Madler, Societäts-Besteller,
= Johanna Charlotta, geb. Schmiedin.
 - 154. Frau Anna Maria Griesbachin, Wittwe.
 - 155. Herr Friedrich Gottlieb Wittorf, Hausbesitzer, Ältester,
= Wilhelmina Dorothea, geb. Frißschin.
 - 156. = Johann David Reinhold, Mechanicus,
= Johanna Regina, geb. Matthesin.
 - 157. = Johann Gottlieb Müller, B. Zeug- und Leineweber,
= Johanna Elisabeth, geb. Henkin.
 - 158. = Johann Gottlob Richter, B. und Hof-Schumacher,
= Christiana Rosina, geb. Fuchsin.
 - 159. = Johann Christoph Trilzsch, Churfürstl. Spiegel-Fabricant,
= Johanna Rosina, geb. Haasin.
 - 160. = Johann Samuel Fischer, B. und Raths-Zimmermann,
= Johanna Sophia, geb. Funkin.
 - 161. = Johann Gottfried Schubert, Rottmeister bey der Churfürstl. Schwei-
zer-Garde, Deputirter,
= Maria Sophia, geb. Klotzin.
 - 162. = M. Johann Adolph Lischke, Schulhalter,
= Maria Dorothea, geb. Klugin.
 - 163. = Johann Gottfried Donath, B. und Schumacher,
= Johanna Sophia, geb. Bienin.
 - 164. = Johann Philipp Köckeritz, Buchbinder,
= Johanna Dorothea, geb. Haarkopfin.
 - 165. = Johann Christian Göricke, Schumacher,
• Christiana Friederica, geb. Schäferin.

- No. 166. Herr Christian Hofmann, Budenseker,
 Frau Johanna Sophia, geb. Fischerin.
- 167. = Johann Gottlob Clausß, Posamentier,
 = Christiana Juliana, geb. Reicheltin.
 - 168. = Johann Adolph Eichenberg, Schumacher,
 = Johanna Christiana, geb. Sachsin.
 - 169. = Christian Friedrich Krägen, B. und Schenkewirth,
 = Christiana Friederica, geb. Brüsselin.
 - 170. = George Heinrich Kögler, B. und Büttner,
 = Johanna Sophia, geb. Mosßlerin.
 - 171. = Ernst Gottfried Fichtner, Tagarbeiter,
 = Anna Rosina, geb. Türkin.
 - 172. = Johann Daniel Sohr, B. und Schumacher,
 = Maria Dorothea, geb. Winklerin.
 - 173. Frau Anna Dorothea, verw. Bauchin, geb. Güntherin.
 - 174. Herr Carl Gottlieb Günther, Tagarbeiter,
 = Anna Maria, geb. Urbanin.
 - 175. Gottfried Ludewig Kofe, Jagd-Schneider,
 = Johanna Rosina, geb. Böhmin.
 - 176. = Johann Gottlieb Rüttner, Churfürstl. Schweizer,
 = Anna Maria, geb. Genßaugin.
 - 177. = Johann Gottfried Hänsel, Tagarbeiter,
 = Johanna Dorothea, geb. Mörßchin.
 - 178. Frau Johanna Sophia Lehmin, Wittwe.
 - 179. Herr Christian Herrmann, Tagarbeiter,
 = Maria Dorothea, geb. Wehnertin.
 - 180. = Christian Friedrich Lindner, B. und Tischler,
 = Johanna Sophia, geb. Krefßchin.
 - 181. = Johann Christian Schwarze, Mäurer,
 = Johanna Sophia, geb. Schröderin.
 - 182. Frau Johanna Rosina Bernerin, Wittwe.
 - 183. Herr Johann Christian Goldmann, Feuerwächter,
 = Anna Rosina, geb. Kühnin.
 - 184. Frau Catharina Elisabeth Tremplerin, Wittwe.
 - 185. Herr Johann Christian Schäbiß, Schlagzieher,
 = Johanna Maria, geb. Schirmeisterin.

- No. 186. Herr Christian Friedrich Wenzel, Herrschaftl. Bedienter,
Frau Anna Rosina, geb. Lomasschin.
- 187. = Johann George Bahse, Churfürstl. Schweizer,
= Johanna Christiana, geb. Brethschneiderin.
 - 188. = Herrmann Christoph Wilkerling, B. und Schumacher,
= Rosina Eleonora, geb. Hennigin.
 - 189. = George Friedrich Nissche, Churfürstl. Schweizer,
= Christiana, geb. Künzelmännin.
 - 190. = Johann Gottfried Baage, B. und Weißgerber,
= Rosina Dorothea, geb. Meckin.
 - 191. = Christian Gottlob Reißig, Budenseher,
= Anna Rosina, geb. Eberhardtin.
 - 192. = Andreas Gottlieb Bürger, Tabackshändler,
= Johanna Christiana, geb. Brunkholzin.
 - 193. = Johann Christian Philipp, Churfürstl. Reutfnecht,
= Maria Elisabeth, geb. Morisin.
 - 194. = Johann Gottlob Sachse, B. und Schneider,
=
 - 195. Frau Johanna Sophia Nisschin, Wittwe.
 - 196. = Anna Rosina Friedrichin, Wittwe.
 - 197. = Johann Christian Rosenberg, Weinschröter,
= Eva Rosina, geb. Müllerin.
 - 198. = Christian Friedrich Flath, Brandtweinbrenner,
= Eleonora Sophia, geb. Cicoriusin.
 - 199. = Gottlieb Friedrich Kahleiß, Steuer-Executor,
= Christiana Sophia, geb. Schichtnerin.
 - 200. = Johann Christoph Hörig, Feuerwächter,
= Anna Dorothea, geb. Schulzin.
 - 201. = Johann George Hofmann, Tischler,
= Dorothea, geb. Köhlerin.
 - 202. = Johann Gottfried Puffe, B. und Schneider,
= Christiana Sophia, geb. Dötekindin.
 - 203. = Johann Gottfried Pießsch, Mäurer in Stadt-Neudorf,
= Johanna Elisabeth, geb. Wolfen.
 - 204. = Christian Gottlob Javers, B. und Schneider,
= Johanna Christiana, geb. Richterin.

- No. 205. Herr Johann Gottlieb Burkhardt, B. und Bierschenke,
 Frau Johanna Christiana, geb. Schirmerin.
- 206. = Johann Christian Treubluth, Hof-Organmacher,
 = Anna Magdalena, geb. Lautenhennin.
- 207. = Johann Christian Eichler, Gärtner,
 = Juliana, geb. Zschiedrichin.
- 208. = Johann Gottlob Kofzig, Schloß-Feuervächter,
 =
- 209. = Carl Gottfried Graupner, Zimmermann,
 = Anna Eleonora, geb. Benischin.
- 210. = Johann Ludewig Reinhold, Proviant-Mahler,
 = Johanna Christiana, geb. Hofmannin.
- 211. = Johann Carl Gottlieb Göke, Friseur,
 = Johanna Sophia, geb. Weicheltn.
- 212. = Johann Christian Schindler, Tagarbeiter,
 = Maria, geb. Behnertin.
- 213. = Christoph Gabriel Görbig, Bedienter,
 = Anna Christiana, geb. Anderßin.
- 214. = Salomon Detto, B. und Schumacher,
 =
- 215. = Christian Gottlieb Ladisch, Huthmacher,
 = Rosina Elisabeth, geb. Kledischin.
- 216. = Ehrenfried Weber, B. und Schneider,
 = Johanna Rahel, geb. Justin.
- 217. = Heinrich August Schulze, Schneider,
 = Christiana Elisabeth, geb. Zentschin.
- 218. = Johann Gottfried Gedult, Bedienter,
 = Johanna Sophia, geb. Krenßigerin.
- 219. = Johann David Walther, Schumacher,
 = Dorothea Maria, geb. Wieckin.
- 220. = Johann Gottlieb Börner, Zimmermann,
 = Maria Magdalena, geb. Hillin.
- 221. = Johann Gottlob Polta, Budenseker,
 = Johanna Christiana, geb. Kraufin.
- 222. = Johann George Morgenstern, Churfürstl. Schweizer,
 = Anna Dorothea, geb. Hillin.

- No. 223. Herr Johann Elias Scheffler, Buchdrucker,
Frau Johanna Christiana, geb. Schulzin.
- 224. = Joh. Christian Carl, Rottmeister bey der Churf. Schweizer-Garde,
= Johanna Sophia, geb. Langin.
 - 225. = Johann Franciscus Siebert, Schlagzieher,
= Susanna Margaretha, geb. Geherrin.
 - 226. = Johann Gottfried Schrey, Brandtweinbrenner,
= Maria, geb. Zäubigin.
 - 227. = Johann Gottfried Päßler, Münzarbeiter,
= Johanna Charlotta, geb. Grabizhin.
 - 228. = Johann Christoph Kiehle, Brandtweinbrenner,
= Christiana Friederica, geb. Frankin.
 - 229. = Heinrich Buße, Spiegel-Fabricant,
= Anna Rosina, geb. Kammin.
 - 230. = Benjamin Gottlieb Bernhardt, Weinschröter,
= Christiana Rosina, geb. Dickhardtin.
 - 231. = David Grase, B. und Töpfer,
= Rosina Maria, geb. Gundermannin.
 - 232. = Johann Paul Heinrich Grell, Zeugschmidt,
= Johanna Elisabeth, geb. Gollmannin.
 - 233. = Johann Carl Bergauer, Zimmer-Polier,
= Anna Maria, geb. Noackin.
 - 234. = Johann Martin Berndt, Rathsarbeiter,
= Johanna Sophia, geb. Sattlerin.
 - 235. = Johann Siegemund Winsch, Bey-Todtengräber,
= Johanna Christiana, geb. Richterin.
 - 236. = Ernst Friedrich Höhne, Herrschaftl. Cammerdiener,
= Anna Maria, geb. Kayserin.
 - 237. = Johann Christoph Berger, Kunstgärtner,
= Johanna Magdalena, geb. Bauerin.
 - 238. = Carl Gottfried Härtler, Strumpfwürker,
= Johanna Eleonora, geb. Seyfertin.
 - 239. = Gotthelf Ehrenfried Raspa, in Naumburg,
= Christiana Friederica, geb. Heinrichin.
 - 240. = Johann Anton Klingler, B. und Schumacher,
= Maria Dorothea, geb. Mehschin.

- No. 241. Herr Andreas Pabst, Tagarbeiter,
 Frau Anna Rosina, geb. Bortmannin.
- 242. = Johann Christoph Müller, Bierführer,
 = Anna Rosina, geb. Frankin.
- 243. = Johann Christoph Schütze, Kufscher,
 = Johanna Christiana, geb. Gerschnerin.
- 244. = Johann Gottfried Böhme, in Stadt-Neudorf,
 = Maria Sophia, geb. Zimmerin.
- 245. = Johann Christian Frißsche, Mahler,
 = Maria Catharina, geb. Pießschin.
- 246. = Johann Christian Andrich, Bierführer,
 = Anna Rosina, geb. Heinrichin.
- 247. = Johann Christian Müller, Churfürstl. Schweizer,
 = Christiana Euphrosina, geb. Strubeltin.
- 248. = Christian Heinrich Richter, Hof-Logenmeister,
 = Johanna Sophia, geb. Kößelin.
- 249. = Johann David Tetzeldt, Opera-Schneider,
 = Johanna Charitas, geb. Jungin.
- 250. = Johann Gottlob Ehrlich, Hof-Feuermächter,
 = Johanna Dorothea, geb. Müllerin.
- 251. = Johann Kalgbrenner, Schumacher,
 = Johanna Christiana, geb. Jänichin.
- 252. = Johann Christoph Christiann, Tabacks-Händler,
 = Anna Rosina, geb. Jänichin.
- 253. = Johann Martin Pöttgen, B. und Schumacher,
 = Rosina Maria, geb. Mißscherlingin.
- 254. = Johann August Friedrich Beyer, Hof-Laquai,
 = Eva Elisabeth, geb. Burggräfin.
- 255. = Samuel Böhme, Eßigbrauer,
 = Anna Rosina, geb. Weinholdtin.
- 256. = Johann Gottlob Hennig, Fischhändler,
 = Erdmutha Elisabeth, geb. Ischommmlerin.
- 257. Frau Anna Elisabeth Müllerin, Wittwe.
- 258. Herr Johann Gottfried Müller, Leinweber,
 = Susanna Wilhelmina, geb. Scheilin.

- No. 259. Herr Johann George Schmidt, B. und Schneider,
 Frau Christiana Sophia, geb. Zellerin.
- 260. = Johann Christian Schumann, Churfürstl. Reutfnecht,
 = Johanna Christiana, geb. Böhmin.
- 261. = Johann Gottlob Engel, Herrschaftl. Bedienter,
 = Juliana Magdalena, geb. Englerin.
- 262. = Johann Daniel Jens, Peruquier,
 = Johanna Christiana Eleonora, geb. Bürgerin.
- 263. = Christian Carl Prückner, Plakbecker,
 = Christiana, geb. Wolfen.
- 264. = Christian Friedrich Fischer, Churfürstl. Reutfnecht,
 = Johanna Sophia, geb. Schönin.
- 265. = Johann Gottfried Weber, Churfürstl. Schweizer,
 = Christiana Charlotta, geb. Rotenburgerin.
- 266. = Johann Gottlob Frosch, Churfürstl. Schweizer,
 = Johanna Sophia Henrietta, geb. Jacobaschin.
- 267. = Heinrich Friedrich Busziger, Marli-Fabricant,
 =
- 268. = Gottlieb Bärwaldt, Churfürstl. Reutfnecht,
 = Maria Sophia, geb. Mayin.
- 269. = Johann Friedrich Trempler, Koch,
 = Christiana Dorothea, geb. Weingartin.
- 270. Frau Johanna Rosina Rebchin, Wittwe,
- 271. Herr Gottfried Hamann, Maurer-Geselle,
 = Johanna Rosina, geb. Opizin.
- 272. = Johann Samuel Bachmann, Maurer,
 =
- 273. = Carl Friedrich Schifner, Polier,
 = Johanna Elisabeth, geb. Dalheimin.
- 274. = George Adam Pahlisch, in Klein-Pestitz,
 = Eva Catharina, geb. Wolfen.
- 275. = Johann Gottlieb Kabe, Mäurer,
 = Johanna Christiana, geb. Heinsin.
- 276. = Gottlob August Balbier, B. und Seiler,
 = Christiana Charlotta, geb. Meyerin.

No. 277.

- No. 277. Herr Johann Gottfried Hauffe, Churfürstl. Reutknecht,
Frau Christiana Henrietta, geb. Hertelin.
- 278. = Johann Carl Hohlfeldt, Sattler,
= Maria Sophia, geb. Cibichin.
- 279. = Friedrich Nicolaus Crusius, Friseur,
= Christiana Elisabeth, geb. Fichtnerin.
- 280. = Johann George Richter, Bierschröter,
= Johanna Dorothea, geb. Thiemin.
- 281. Frau Anna Rosina Bormannin, Wittwe.
- 282. Herr Johann Gottlob Parßsch, Uhrmacher,
= Johanna Elisabeth, geb. Seidelin.
- 283. = Johann Gottlob Macke, Maurer,
= Maria, geb. Ehrigin.
- 284. = George Balthasar Kupfer, Schenkwirth,
= Anna Catharina Maria, geb. Gottfriedin.
- 285. = Wilhelm Friedrich Ziesemer, Churfürstl. Schweizer,
= Charlotta Dorothea Carolina, geb. Brumbey.
- 286. = Michael Matthias Wogand, Friseur,
= Charlotta Friederica, geb. Pießschin.
- 287. = Johann Christoph Schade, Bierschröter,
= Johanna Elisabeth, geb. Illschin.
- 288. = Johann Gottfried Schneider, Zoll-Verreuter in Belgig,
= Johanna Christiana, geb. Schäferin.
- 289. Johann Heinrich Müller, Kufscher,
= Regina, geb. Nammin.
- 290. = Johann Joseph Kilian, B. und Schumacher,
= Johanna Magdalena, geb. Försterin.
- 291. = Christian Gottlob Löhnerdt, Churfürstl. Schweizer,
= Anna Elisabeth, geb. Kühlsteinin.
- 292. Johann Adam Streifler, Mäurer,
= Anna Regina, geb. Hornin.
- 293. = Johann Christian Berger, Churfürstl. Schweizer,
= Johanna Maria, geb. Schneiderin.
- 294. = Johann Christoph Kilian, B. und Schumacher,
= Christiana Elisabeth, geb. Gräfin.

No. 295.

- No. 295. Herr Gotthard Fahlbusch, Friseur,
 Frau Christiana Sophia, geb. Freundin.
- 296. = Johann Gottfried Knorr, B. und Schneider,
 = Johanna Regina, geb. Ziegenbalkin.
 - 297. = Johann Heinrich Frieser, B. und Schumacher,
 = Maria Elisabeth, geb. Müllerin.
 - 298. = Adolph Siegemund Diesent, B. und Weißgerber,
 = Maria Catharina, geb. Kästnerin.
 - 299. = Johann Gottlob Döring, Churfürstl. Schweizer,
 = Maria Dorothea, geb. Kriekstädtin.
 - 300. Jgfr. Christiana Rahel Benzelin.
 - 301. Herr Johann Christian Richter, B. und Tischler,
 = Anna Rosina, geb. Grefnerin.
 - 302. = Carl Christoph Rosig, Zimmergeselle,
 = Johanna Rosina, geb. Otin.
 - 303. = Johann Christoph Friedrich Wolf, Richter auf der Gerber-Gemeinde,
 = Maria Eleonora, geb. Langin.
 - 304. = Johann Christian Adolph Ackermann, Dreßler,
 =
 - 305. = Johann Belack sen. Herrschaftl. Bedienter,
 = Johanna Dorothea, geb. Krägin.
 - 306. = Johann Gottlob Belack jun. Schreiberey-Befliffener,
 = Juliana Christiana, geb. Dobischin.
 - 307. = Johann Daniel Macke, Mauergeselle,
 = Johanna Rosina, geb. Richterin.
 - 308. = Philipp Jacob Zimmer, Chirurgus,
 = Johanna Sophia, geb. Fritschin.
 - 309. = Johann George Richter, B. und Schumacher,
 = Christiana Sophia, geb. Hachin.
 - 310. = Christian Heinrich Dieke, B. und Sattler,
 = Johanna Charlotta, geb. Frankin.
 - 311. = Johann Gottfried Ulrich, B. und Schumacher,
 = Dorothea Friederica, geb. Schmiedin.
 - 312. = Adam Christian Bach, B. und Schumacher,
 = Louisa Rosina, geb. Grundin.

G

No. 313.

- No. 313. Herr Christian Gottlieb Rußburg, Mauergeselle,
Frau Johanna Maria, geb. Schulzin.
- 314. = Gottlob Kneiß, Fuhrmann,
= Anna Rosina, geb. Heynin.
 - 315. = August Adolph Geißler, B. und Schneider,
= Johanna Christiana Concordia, geb. Groszin.
 - 316. = Johann George Clausß, Friseur,
= Anna Rosina, geb. Voigtin.
 - 317. = Johann Christian Kayser, Orgelmacher,
= Johanna Christiana, geb. Hornin.
 - 318. = Johann Gottfried Heering, Mäurer,
= Anna Maria, geb. Kuhnin.
 - 319. = Johann Michael Nacke, Pagen-Diener,
= Johanna Magdalena, geb. Merkelin.
 - 320. = Johann Gottfried Starke, Speisewirth,
= Maria Sophia, geb. Richterin.
 - 321. = Johann George Michael, Rathsarbeiter,
= Christiana Dorothea, geb. Zieruszin.
 - 322. = George Adam Ludewig, Zimmergeselle,
= Maria Sophia, geb. Grollin.
 - 323. = Johann Daniel Kresschmar, Appellations-Gerichts-Bothe,
= Christiana Sophia, geb. Schwarzin.
 - 324. = Friedrich Gottlob Dietrich, Appellations-Gerichts-Copist,
=
 - 325. = Johann George Roth, Churfürstl. Schweizer-Rottmeister,
= Maria Elisabeth, geb. Diebeln.
 - 326. = Christian Gottfried Krause, Haus-Schlächter,
= Anna Rosina, geb. Bernertin.
 - 327. = Daniel Häberle, Porcellain-Mahler,
= Henrietta Friederica, geb. Königin.
 - 328. = Christian Döring, Bierführer,
= Rosina, geb. Krellmannin.
 - 329. = Johann Martin Conrad Rättiger, Schumacher,
= Christiana Sophia, geb. Sendewiszin.
 - 330. = Johann George Paliksch, Kürschner in Döbeln,
= Johanna Maria, geb. Hellmannin.

- No. 331. Herr Johann Heinrich Niederley, Gärtner,
Frau Christiana Eleonora, geb. Pflaumigin.
- 332. = Christian Berner, Cand. Juris,
= Maria Catharina, geb. Lehmannin.
- 333. = Joh. Christian Steuer, Accellist bey dem Geh. Kriegs Raths = Collegio,
= Christiana Charlotta, geb. Hausin.
- 334. = Johann Gottfried Hempel, Churfürstl. Marqueur,
=
- 335. = Johann Gottlieb Kraemer, Churfürstl. Heyducke,
= Christiana Elisabeth, geb. Diebeltin.
- 336. = Johann Paul Schrapel, B. und Schneider,
= Johanna Christiana, geb. Wagnerin.
- 337. = Johann August Gerlach, Zimmermann,
= Johanna Christiana, geb. Müßin.
- 338. = Johann George John, Brandtweinbrenner,
= Christiana Sophia, geb. Döringin.
- 339. = Johann Friedrich Creuß, Gärtner,
= Johanna Friederica, geb. Weicholdtin.
- 340. = Christian Wilhelm Schicketanz, Handelsmann.
= Maria Elisabeth, geb. Knoblochin.
- 341. = Johann Ludewig Wolf, Amts = Gerichtschöppe und Spritzenmeister
in Friedrichstadt,
= Christiana Juliana, geb. Stölpnerin.
- 342. = Christoph Mißsche, Tagarbeiter,
= Anna Maria, geb. Botschin.
- 343. = Franz Joseph Ermler, Schwarz = und Schönsärber,
= Christiana, geb. Ofelochin.
- 344. = Johann Philipp Löwe, Churfürstl. Schweizer,
= Anna Maria, geb. Cotterin.
- 345. = Rudolph August Brandt, Tischler,
= Maria Sophia, geb. Hefzin.
- 346. = Johann Gottlieb Weiße, B. und Schneider,
= Catharina Rosina, geb. Franzin.
- 347. = Johann Gottlieb Lattig, Schumacher,
= Sophia Elisabeth, geb. Langemannin.

- No. 348. Herr Johann David Wolf, Zimmermann,
Frau Elisabeth, geb. Müllerin.
- 349. = Christian Adam Lindner, B. und Schumacher,
= Maria Rosina, geb. Sendelin.
 - 350. = Michael Winkler, Schenk-wirth,
= Johanna Sophia, geb. Harnischin.
 - 351. = Christian Benzsche, Mauergeselle,
= Johanna Rosina, geb. Schönin.
 - 352. = Johann Christoph Laurich, Appellations - Gerichts - Copist,
= Johanna Charitas, geb. Rosenbergerin.
 - 353. = Leopold Löwe, Finanz - Rechnungs - Examinator,
= Maria Catharina, geb. Anderfin.
 - 354. = Carl Gottlieb Schob, Zeugschmidt,
= Johanna Magdalena, geb. Schulzin.
 - 355. = Johann Christian Türke, Laborante,
= Johanna Maria Elisabeth, geb. Schellenbergerin.
 - 356. = Johann George Schulze, Herrschaftl. Bedienter,
= Friederica Henrietta, geb. Gäblerin.
 - 357. = Carl Gottlob Berger, B. und Schumacher,
= Anna Rosina, geb. Buliusin.
 - 358. = Johann Abraham Koch, Churfürstl. Commissariats - Wagenmeister,
= Maria Elisabeth, geb. Diezin.
 - 359. = Johann Christian Schärfe, Huthmacher,
= Johanna Dorothea, geb. Längerin.
 - 360. Frau Johanna Rosina Borrmannin, Wittwe.
 - 361. Herr Christian Klossche, Schulmeister in Stadt - Neudorf.
= Magdalena Salome, geb. Kottin.
 - 362. = Johann Christoph Weißhahn,
= Johanna Sophia, geb. Hartmannin.
 - 363. = Johann Gottlieb Poscharsky, Gärtner,
= Anna Margaretha, geb. Creuzin.
 - 364. = Simon August Braune, Brandtweinbrenner in Stadt - Neudorf,
= Johanna Dorothea, geb. Leonhardtin.
 - 365. = Johann Andreas Dauderstädt, Herrschaftl. Bedienter,
= Christiana Concordia, geb. Münsterin.

- No. 366. Herr Johann Christian Donath, Schenkwrth,
 Frau Johanna Charlotta, geb. Neubertin.
- 367. = Johann Gottfried Herrmann, Mauergeselle,
 = Johanna Christiana, geb. Kempfin.
- = 368. = Johann George Golps, Zimmermann,
 = Anna Rosina, geb. Piehschin.
- 369. Frau Maria Christiana Schneiderin, Wittwe.
- 370. Herr Johann Andreas Große, Herrschastl. Kuchscher,
 = Johanna Sophia, geb. Reinhardtin.
- 371. = Carl Sigismund Kubach, B. und Schumacher,
 = Johanna Magdalena, geb. Siemonin.
- 372. Frau Johanna Magdalena Kammin, Wittwe.
- 373. Herr Friedrich Gotthold Günzel, Mahler,
 = Juliana Christiana, geb. Matthäin.
- 374. = Carl Gottlieb Wagner, Schenkwrth,
 =
- 375. = Christian Gottlob Haupt, chirurgischer Hospital-Verwalter,
 = Christiana Friederica, geb. Neubertin.
- 376. = Johann Matthäus Löwe, Gärtner,
 = Maria Magdalena, geb. Flakofsky.
- 377. = Carl George Heinze, Strumpfwürker,
 = Johanna Christiana, geb. Leisnerin.
- 378. = Johann Carl Fischer, Feuerwächter,
 = Johanna Christiana, geb. Opizin.
- 379. = Gottfried Heyne, Zimmermann,
 = Christiana, geb. Eberhardtin.
- 379.b = Johann Gotthelf Beywach, Schumacher,
 =
- 380. = Christian Friedrich Mende, Mahler,
 = Johanna Maria Magdalena, geb. Rothin.
- 380.b = Johann Friedrich Müller, B. und Tischler,
 = Johanna Sophia, geb. Jngendorfin.
- 381. = Johann Peter Wilhelm, B. und Schumacher,
 = Christiana Dorothea, geb. Iohsin.
- 381.b Carl Adam Döring, B. und Schneider,
 = Maria Rosina, geb. Schmiederin.

- No. 382. Herr Carl Andreas Weber, Budenseher,
 Frau Johanna Christiana, geb. Lehmannin.
- 382.b = Christian Rudolph Kenzsch, Herrschafil. Bedienter,
 = Charlotta Louisa, geb. Flemmingin.
 - 383. = Johann Daniel Haase, Budenseher,
 = Rosina, geb. Donnerin.
 - 383.b = Christian Gotthelf Leonhardi, Friseur.
 = Christiana Elisabeth, geb. Denathin.
 - 384. = Johann August Mohn, Jagd-Schneider,
 = Eleonora Elisabeth, geb. Mannin.
 - 384.b = Johann George GroÙe, B. und Schneider,
 = Johanna Christiana, geb. Noackin.
 - 385. = Johann Jacob Heßer, Pensionair,
 = Christiana Sophia, geb. Klementin.
 - 385.b = Johann George August Krempe, Schulmeister in Weigmanns-
 dorf bey Freyberg,
 = Johanna Christiana, geb. Horstin.
 - 386. = Johann Adam Hänßgen, Churfürstl. Jagd-Kutschcher,
 = Anna Maria, geb. Kolsin.
 - 386.b = Johann Abraham Zippert, Schneider,
 = Johanna Susanna, geb. Michaelisin.
 - 387. = Johann Carl Weiße, Mäurer,
 = Johanna Christiana, geb. Johnin.
 - 387.b = Johann Gottlieb Frisße sen. Churfürstl. Schweizer,
 = Christiana Sophia, geb. Strusin.
 - 388. = Johann Christoph Nüßche, Schumacher,
 = Juliana Eleonora, geb. Langin.
 - 388.b = Johann Franz Löwe, Churfürstl. Schweizer,
 = Johanna Friederica, geb. Keutelin.
 - 389. = Johann Adam Hübner, Zimmer-Polier,
 = Eva Rosina, geb. Schüßin.
 - 389.b = Gottfried Traugott Winter, Churfürstl. Schweizer,
 = Rosina, geb. Müllerin.
 - 390. = Gottlob August Schifner, Tagarbeiter,
 = Johanna Magdalena, geb. Greherin.

No. 390.b

- No. 390. b Herr Carl Friedrich Köhler, Budenseher,
Frau Anna Rosina, geb. Niedgerin.
- 391. = Johann Gottfried Schreiber, B. und Schumacher,
= Johanna Dorothea, geb. Neubauerin.
- 391. b Frau Johanna Christiana Nollauin, Wittwe.
- 392. Herr Johann Friedrich Kregel, Aufwärter beym Hebammen-Institut,
= Johanna Rosina, geb. Richterin.
- 392. b = Johann August Nollau, B. und Schleifer,
= Johanna Christiana, geb. Zieglerin.
- 393. = Johann Gottfried Schulze, Mauergeselle,
= Christiana, geb. Weberin.
- 393. b = Johann George Berach, Budenseher,
= Rosina, geb. Bernertin.
- 394. = Carl Gottlieb Weiße, Budenseher,
= Christiana Rosina, geb. Winterin.
- 394. b Frau Anna Elisabeth Schönfeldtin, Wittwe.
- 395. Herr Johann Gottlieb Boer, B. und Schenkwrth,
= Johanna Sophia, verw. Halligerin.
- 395. b = Johann George Karsch, Fischer-Gemeinde-Schreiber,
= Johanna Charlotta, geb. Schweizerin.
- 396. = Johann George Franke, Tagarbeiter,
= Maria Sophia, geb. Wolfin.
- 396. b = Christoph Schmidt, Durchführer im Wilßdruffer Thore,
= Dorothea Sophia, geb. Langhünerin.
- 397. = Friedrich Gotthelf Meyer, Schneider,
= Christiana Charlotta, geb. Leonhardtin.
- 397. b = Johann Christoph Richter, Steuer-Auffeher,
=
- 398. = Johann Gottfried Nühle, Zimmermann,
= Rosina Sophia, geb. Mehelin.
- 398. b = Johann Gottlieb Pießsch, Tagarbeiter,
= Rosina, geb. Glöcknerin.
- 399. = Johann Gottfried Kunze, Schumacher,
= Maria Rosina, geb. Nadlerin.
- 399. b = Johann Friedrich Kämpfer, Schumacher,
= Christiana Dorothea, geb. Nebertin.

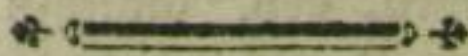
- No. 400. Herr Johann Michael Richter, Schumacher,
 Frau Johanna Friederica, geb. Beckertin.
- 400.b = Johann Christoph Hänsel, Steinfeser,
 = Christiana Dorothea, geb. Pöhlin.
- 401. = Jeremias Kunze, Wallfeger,
 = Eva Magdalena, geb. Roschigin.
- 401.b = Christian Gottfried Weber, B. und Schumacher,
 = Maria Dorothea, geb. Knaustin.
- 402. = Andreas Valentin Jäger, Jagd-Schneider,
 = Christiana Rahel, geb. Uhlichin.
- 402.b = Christian August Arnholdt, Weißgerber,
 = Henrietta Sophia, geb. Fischerin.
- 403. = Friedrich Thiesel, Churfürstl. Reuschmidt,
 = Johanna Christiana, geb. Köcklischin.
- 403.b = Christian Gottlieb Fiedler, Jagd-Schneider,
 = Anna Dorothea, geb. Glößin.
- 404. = Carl August Schwarm, Laternen-Wärter,
 = Maria Sophia, geb. Englerin.
- 404.b = Johann August Basian, in Radeberg,
 = Eva Maria, geb. Richterin.
- 405. = Johann Gottfried Wehnert, Hof-Calcant,
 = Maria Elisabeth, geb. Baderin.
- 405.b = Johann Gottlob Adler, Mahler,
 = Eva Christiana, geb. Leyboltin.
- 406. = Johann Gottfried Günther, Herrschaftl. Bedienter,
 = Johanna Eleonora, geb. Thelin.
- 406.b = Johann Christian Adam, B. und Schumacher,
 = Sophia Elisabeth, geb. Brethschneiderin.
- 407. = Johann Heinrich Scherges, B. und Schneider,
 = Christiana Eleonora, geb. Friebelin.
- 407.b = George Michael Probst, B. und Schneider,
 = Christiana Dorothea, geb. Hoppin.
- 408. = Benjamin Hoffmann, Weißgerber,
 = Christiana Eleonora, geb. Funkin.
- 408.b = Immanuel Gotthelf Krumbein, Herrschaftl. Bedienter,
 = Johanna Sophia, geb. Waloin.

- No. 409. Herr Johann Gottlieb Dresler, Kuchscher,
Frau Beata Friederica, geb. Englerin.
- 409.b = Christoph Gotthelf Mühlhausen, Bergolder,
= Eleonora Friederica, geb. Wünschmannin.
 - 410. = Johann Christian Jäger, Laternen-Wärter,
= Johanna Christiana, geb. Krahmerin.
 - 410.b = Johann Daniel Franke, Herrschaftl. Bedienter,
=
 - 411. = Carl Gottfried Köhler, Mahler,
= Johanna Eleonora, geb. Lucasin.
 - 411.b = Johann Gottlob Güttler, Churfürstl. Schweizer,
= Christiana Magdalena, geb. Stahnickin.
 - 412. = Johann Valentin Gönner, B. und Dresler,
= Anna Rosina, geb. Kliemannin.
 - 412.b = George Friedrich Neubauer, B. und Schumacher,
= Johanna Sophia, geb. Parzschin.
 - 413. = Johann George Hoffmann, B. und Seifensieder,
= Christiana Friederica, geb. Matthesin.
 - 413.b = Johann Gottlob Trobisch, Churfürstl. Schweizer,
= Eva Dorothea, geb. Köhlerin.
 - 414. = Johann Abraham Wahl, Schumacher,
= Maria Dorothea, geb. Weberin.
 - 414.b = Johann Ernst May, Herrschaftl. Bedienter,
= Johanna Sophia, geb. Ulbrichin.
 - 415. = Johann Christoph Schreiber, Gen. Accis-Güther-Beschauer,
= Christiana, geb. Rudolphin.
 - 415.b = Johann Gottlob Ischler, Hufschmidt,
= Johanna Christiana, geb. Schneiderin.
 - 416. = Gottlieb Schmiedel, Durchführer im Wilßdruffer Thore,
= Anna Sophia, geb. Rudolphin.
 - 416.b = Carl August Friedrich Frenzel, Schulhalter,
= Johanna Sophia, geb. Klösin.
 - 417. = Johann Gottfried Ritter, Laternen-Wärter,
= Maria Dorothea, geb. Jänichin.
 - 417.b = Johann Herrmann Heinrich Lieders, Schneider,
= Johanna Dorothea, geb. Donatin.

S

No. 418.

- No. 418. Herr David Meßger, Schneider,
 Frau Friederica Elisabeth, geb. Hoyerin.
- 418. b Frau Anna Dorothea Gönnerin, Wittwe.
- 419. Herr Johann Christian Friedrich Mönlich, B. und Schneider,
 = Johanna Sophia, geb. Hertlerin.
- 419. b = Johann Gottfried Geißler, in Freyberg,
 = Johanna Sophia, geb. Wiebrechtin.
- 420. = Johann Christian John, Herrschastl. Käufer,
 = Eleonora Sophia, geb. Wägerin,
- 420. b = Johann Ehrenfried Hegewald, B. und Schumacher,
 = Johanna Elisabeth, geb. Etrichtin.
- 421. = Johann Gottfried Hille, Churfürstl. Schweizer,
 = Johanna Christiana, geb. Brethschneiderin.
- 421. b = Christian Andreas Schmaus, Schumacher;
 = Christiana Charlotta, geb. Hahnin.
- 422. = Johann Adam Bär, Victualien-Händler,
 = Johanna Sophia, geb. Georgin.
- 422. b Frau Johanna Dorothea Wiesemannin, Wittwe.
- 423. Herr Joh. Gottlieb Barthel, Viertelsmeister und Seiler in Friedrichstadt,
 = Christiana Dorothea, geb. Tottlebin.
- 423. b = Christian Friedrich Clodius, Uhrmacher,
 = Christiana Eleonora, geb. Hartmannin.
- 424. = Adam Gottlieb Lehmann, B. und Schumacher,
 = Johanna Eleonora, geb. Poppin,
- 424. b = Christian Friedrich Schirmer, Bierschenke,
 = Anna Maria, geb. Gebhardtin.
- 425. = Johann George Stranz, Holzseher,
 = Johanna Friederica, geb. Weißin,
- 425. b = Johann Gottfried Scheinert, Churfürstl. Schweizer,
 = Johanna Friederica, geb. Dehmin.



Zur Nachricht dienet, daß die unter Lit. b. eingeschriebenen Mitglieder ebenfalls steuern, und des Genusses des Beneficii, wie jedes andere Mitglied, sich zu gewärtigen haben. Es können aber eher keine Expectanten einrücken, als bis die mit Lit. b. bezeichneten Nummern abgestorben, oder mit leer gewordenen mit b. nicht bezeichneten Nummern versehen sind, und immittelst wird dann und wann eine Frey-zeiche ge-
steuert werden.

